

GL_GERICHTE OG.2019.00015 vom 16. November 2020

GL Gerichte, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00015

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00015 du 16 novembre 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00015 del 16 novembre 2020

Regeste

Versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie etc.

Volltext

Glarus Obergericht 16.11.2020 OG.2019.00015 (OGS.2021.101) Glaris Obergericht 16.11.2020 OG.2019.00015 (OGS.2021.101) Glarona Obergericht 16.11.2020 OG.2019.00015 (OGS.2021.101)

Versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie etc.

Kanton Glarus Obergericht Urteil vom 16. November 2020 Verfahren OG.2019.00015 A. _____ Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter amtlich verteidigt durch B. _____ gegen Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin vertreten durch den Staatsanwalt Gegenstand versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind etc. über die Anträge: A. des Beschuldigten, Berufungsklägers und Anschlussberufungsbeklagten (gemäss Berufungserklärung vom 11. Februar 2019 [act. 50] sowie den Ausführungen des Verteidigers an der Berufungsverhandlung vom 17. Januar 2020 [act. 80 S. 3, S. 3 a und S. 44 f]): 1. Es seien Dispositiv-Ziffer 1 Absatz 1 (Schuldspruch wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind), Ziffer 3 (Strafmass), Ziffer 4 (stationäre Massnahme) sowie die Ziffern 9 und 10 (Kostenregelung) des Urteils der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 16. Januar 2019 aufzuheben. 2. Es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. 3. Es sei der Beschuldigte für das Vergehen der mehrfachen Pornografie zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 30.-, unter Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft von 39 Tagen, zu verurteilen. Die Geldstrafe sei bedingt aufzuschieben bei einer Probezeit von 2 Jahren. 4. Für den Fall einer Verurteilung wegen versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind sei der Beschuldigte wie folgt zu bestrafen, jeweils unter Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft von 39 Tagen: Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.-, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von drei Jahren; sollte eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, sei diese zugunsten einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB aufzuschieben; eventualiter sei eine unbedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten auszusprechen. 5. Die Gerichts- und Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (inkl. Untersuchungsverfahren) seien vom Staat zu übernehmen. 6. Es sei dem Beschuldigten aus der Staatskasse eine Genugtuung in der Höhe von CHF 7'800.- auszurichten. 7. Es sei die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen und sei dabei insbesondere auch die Busse für die Übertretung des Waffengesetzes beim vorinstanzlich festgesetzten Betrag von CHF 300.- zu belassen. 8. Alles unter gesetzlicher Kostenfolge. B. der Staatsanwaltschaft (gemäss den

Ausführungen des Staatsanwaltes an der Berufungsverhandlung vom 17. Januar 2020 [act. 80 S. 3 b]): 1. Es sei in Abänderung von Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 16. Januar 2019 der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung von 38 Tagen Haft, zu bestrafen; dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 31. Oktober 2018. Der vom Untersuchungsamt Uznach am 6. Mai 2015 gewährte bedingte Vollzug einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 20.- sei zu widerrufen. 2. Es sei in Abänderung von Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils anstelle der stationäre Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen. 3. Es sei in Abänderung von Dispositiv-Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils die Busse für die Übertretung des Waffengesetzes auf CHF 500.- festzusetzen, bei Nichtbezahlung umwandelbar in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

_____ Das Gericht zieht in Betracht: I. Sachverhalt und Prozessgeschichte 1. 1.1 Am 10. August 2017 trat der Beschuldigte A._____ über eine online Chat-Unterhaltung mit dem fiktiven 13-jährigen Mädchen «XY._____» in Kontakt. Bei «XY._____» handelte es sich in Wirklichkeit um verdeckte Fahnder der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK). Der Beschuldigte bot dem Mädchen per Chat Geld an, wenn es sich mit ihm für einen «blowjob» treffen würde. Nachdem sich der Beschuldigte wiederholt vergewissert hatte, dass «XY._____» 13 Jahre alt ist, vereinbarte er mit ihr ein Treffen am Bahnhof in Nieder- und Oberurnen (Gemeinde Glarus Nord; im Folgenden: Bahnhof Niederurnen). Der Beschuldigte erschien am 16. August 2017 kurz nach 18 Uhr am vereinbarten Treffpunkt, wo er von der Polizei umgehend festgenommen wurde (siehe dazu act. 1 S. 2 f. Bst. A.). 1.2 Im Rahmen einer bereits zuvor gegen den Beschuldigten eröffneten Strafuntersuchung entdeckte die Polizei auf dessen Mobiltelefon pornografische Bilder sowie eine Filmaufnahme von zwei minderjährigen Mädchen, wobei der Beschuldigte die Filmaufnahme per WhatsApp an unbekannte Drittpersonen gesendet hatte (act. 1 S. 4 Bst. B.). 1.3 Sodann soll der Beschuldigte am 22. Februar 2016 der damals knapp 11■jährigen [...] auf ihrem Heimweg von der Schule gefolgt sein und sie gefragt haben, ob sie das Wort "Blasen" kennen würde und ob er ihr im Zusammenhang mit "Blasen" einmal etwas Lustiges zeigen solle (act. 1 S. 5 Bst. C.). 1.4 Ferner erwarb der Beschuldigte im Jahr 2015 eine Softair-Waffe, konnte dazu aber später keinen schriftlichen Kaufvertrag vorweisen (act. 1 S. 5 f. Bst. D.). 2. Am 21. Juni 2018 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten bei der Strafkammer des Kantonsgerichts wegen der zuvor dargelegten Sachverhalte Anklage (act. 1); konkret legte sie ihm darin die folgenden strafbaren Handlungen zur Last: a) versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalt oben Ziff. 1.1); b) mehrfache (qualifizierte) Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (Sachverhalt oben Ziff. 1.2); c) sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB (Sachverhalt oben Ziff. 1.3); d) Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 WG (Sachverhalt oben Ziff. 1.4). 3. Die Strafkammer des Kantonsgerichts Glarus fällt am 16. Januar 2019 nachstehendes Urteil (act. 45 S. 34 ff.). 1. A._____ ist schuldig der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB; der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG. 2. E wird freigesprochen vom Vorwurf der sexuellen Belästigung im Sinne von Art.

198 StGB. 3. A._____ wird, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Oktober 2018, unter Anrechnung der erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft von insgesamt 39 Tagen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu Gunsten einer stationären Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 2 StGB aufgeschoben. 5. A._____ wird zu einer Busse von CHF 300.— verurteilt. Bei Nichtbezahlung wird die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt. 6. Die folgenden bei A._____ beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet: -Mobiltelefon HUAWEI (...) (Ordner 3, Register 11, act. 11/24); -Mobiltelefon Samsung, Galaxy S5, schwarz, inkl. Ladekabel (Ordner 3, Register 11, act. 11/25). 7. Die Kantonspolizei Glarus wird ersucht, über die Beschlagnahme und allfällige Einziehung der Langwaffe, Special Purpose Rifle, Cal. 6 mm x 45, Seriennummer 13F32692 (Ordner 3, Register 11, act. 11/26) oder deren Rückgabe an den Beschuldigten zu entscheiden. 8. Es wird davon Vormerk genommen, dass keine konkreten Zivilforderungen geltend gemacht wurden. 9. [Gerichtsgebühr und Untersuchungskosten] 10. [Kostenaufgabe zu Lasten von A._____] 11. [Entschädigung der amtlichen Verteidigung]

4. 4.1 Am 11. Februar 2019 erhob der Verteidiger des Beschuldigten rechtzeitig Berufung beim Obergericht (act. 50). Darin beantragt er einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind. Im Übrigen sei der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 30.- zu bestrafen [gemeint für die mehrfache Pornografie], dies bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren; sodann seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie der Untersuchung auf die Staatskasse zu nehmen und sei dem Beschuldigten eine Genugtuung in Höhe von CHF 7'600.- zu entrichten. An der Berufungsverhandlung beantragte der Verteidiger sodann ergänzend, dass die erstinstanzlich für die Übertretung des Waffengesetzes festgesetzte Busse von CHF 300.- in diesem Betrag zu bestätigen sei (act. 80 S. 44f). 4.2 Hierauf legte die Staatsanwaltschaft am 20. Februar 2019 rechtzeitig Anschlussberufung ein und verlangt dabei, es sei der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (unter Anrechnung von 38 Tagen Haft) und einer Busse von CHF 1'000.- (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen) zu verurteilen; im Gegensatz zur Vorinstanz sei sodann nicht eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB anzuordnen, sondern eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (act. 55). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Staatsanwalt eine Busse von noch CHF 500.- (act. 80 S. 3 b). 5. Der Verteidiger des Beschuldigten stellte in der Berufungserklärung den Beweisantrag, es sei über den Beschuldigten ein Obergutachten einzuholen (act. 50 S. 2). Am 5. Juli 2019 beauftrage das Obergerichtspräsidium den Erstgutachter Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ein Ergänzungsgutachten über den Beschuldigten zu erstatten (act. 64). Am 10. Oktober 2019 unterbreitete Dr. med. G._____ dem Obergericht das Zusatzgutachten (act. 71). 6. Am 17. Januar 2020 fand die mündliche Berufungsverhandlung statt (act. 80). Am 16. November 2020 fällte das Obergericht seinen Entscheid (act. 85). Der Entscheid wird schriftlich eröffnet, nachdem die Parteien auf eine mündliche Urteilsbekanntgabe ausdrücklich verzichtet haben (Art. 84 Abs. 3 StPO; act. 80 S. 57). II. Formelle Erwägungen 1. Das hier angefochtene Strafurteil der Strafkammer des Kantonsgerichts (act. 45) ist der Berufung zugänglich (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Berufungsinstanz überprüft das Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. In Bezug auf den vorinstanzlichen Schuldspruch (act. 45 S. 34 Dispositiv-Ziff. 1) ficht der Beschuldigte in seiner Berufung

einzig die Verurteilung wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind an; die weiteren Schuldpunkte (mehrfache [qualifizierte] Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB und Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von 34 Abs. 1 lit. d WG) werden von ihm nicht bestritten. Von ihm unbeanstandet blieben ferner die Dispositiv-Ziffern 6-8 des vorinstanzlichen Urteils. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte sind somit in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Dies gilt ebenso für den in Dispositiv-Ziff. 2 erfolgten Freispruch vom Vorwurf der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 188 StGB, hat nämlich die Staatsanwaltschaft diesen Punkt in ihrer Anschlussberufung nicht mehr aufgegriffen. 3. Mit Berufung kann gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht verletzt (einschliesslich Unangemessenheit) und/oder habe den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt. III. Vorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind (vom Beschuldigten bestritten) 1. 1.1 Mit Verfügung vom 8. August 2017 ordnete die hiesige Staatsanwaltschaft eine verdeckte Fahndung gegen den Beschuldigten an (Ordner 3, Register 6, act. 6/9). Zur Begründung dieses Schrittes führte die Staatsanwaltschaft Folgendes aus (a.a.O., act. 6/9 S. 2): « Der Beschuldigte sprach im Februar 2016 ein 10-jähriges Mädchen auf der Strasse an und fragte es nach kurzem Gespräch, ob er ihm "etwas Lustiges zeigen solle, was mit blasen zu tun hätte" [siehe zu diesem Sachverhalt auch oben E. I.1.3]. Weiter sprach der Beschuldigte im Februar 2016 ein 9-jähriges Mädchen auf der Strasse an und fragte es nach der Mobiltelefonnummer, welche das Mädchen ihm dann auch gab. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten, wurden zahlreiche Chatverläufe sichergestellt, welche der Beschuldigte mit minderjährigen Mädchen führte. An den Chats ist auffällig, dass der Beschuldigte deren Verlauf jeweils zügig auf sexuelle Handlungen, insbesondere das Thema 'Blowjob', lenkte. Im Herbst/ Winter 2016 chattete der Beschuldigte mit zwei minderjährigen Mädchen und versuchte mit ihnen ein Treffen für einen 'Blowjob' zu vereinbaren. Der Beschuldigte bot den Mädchen dafür Geld an. Zu einem Treffen kam es aufgrund der Anzeigeerstattung durch die Mutter eines der Mädchen jedoch nicht. die Ermittlungen bzw. die Durchsicht der rapportierten Tatbestände haben erkennbar eine Steigerung im Verhalten des Beschuldigten gezeigt. Durch die verdeckte Fahndung soll insbesondere geklärt werden, wie weit der Beschuldigte geht bzw. bereit ist zu gehen – wenn sich ein Mädchen vermeintlich auf ihn einlässt – und welche konkreten Absichten er mit den Mädchen in sexueller Hinsicht hegt. » 1.2 Im erstinstanzlichen Verfahren bestritt der Verteidiger des Beschuldigten die Rechtmässigkeit der durchgeführten verdeckten Fahndung (siehe dazu act. 45 S. 7 f. E. 1.4.1.). Die Vorinstanz legte indes im angefochtenen Entscheid zutreffend dar, dass vorliegend die Anordnung einer verdeckten Fahndung im Lichte sowohl von Art. 298a ff. StPO als auch Art. 26b PolG/GL (GS V A/11/1) gerechtfertigt war (act. 45 S. 8 ff. E. 1.4.2.-1.4.4.). Darauf kann hier in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO integral verwiesen werden, zumal der Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren konkret gegen die Anordnung der verdeckten Fahndung keine Einwendungen mehr erhoben hat. 2. 2.1 Im Rahmen der verdeckten Fahndung wurde der Beschuldigte vom 10. bis 16. August 2017 von der Bundeskriminalpolizei, Kommissariat KOBİK, via WhatsApp überwacht (Ordner 2, Register 6, act. 6/6 S. 2 oben). Am 10. August 2017 trat der Beschuldigte per WhatsApp mit XY. _____ in Kontakt, wobei es sich bei XY. _____ in Tat und Wahrheit um ein fiktives Mädchen im Alter von 13 Jahren handelte, für welches sich die verdeckten Fahnder der Bundeskriminalpolizei ausgaben. 2.2 In der Anklage ist der Chatverlauf zwischen dem

Beschuldigten und XY._____ (siehe dazu die Aufzeichnung in Ordner 3, Register 6, act. 6/13) folgendermassen wiedergegeben (act. 1 S. 2 f.): "Der Beschuldigte führte im Zeitraum von Juli 2015 bis 16.08.2017 über Facebook-Messenger und Whatsapp zahlreiche Chat-Gespräche mit u.a. minderjährigen Mädchen, wobei der Chatinhalt vom Beschuldigten jeweils schnell auf die Thematik "blowjob" (englische Bezeichnung für eine Form des Oralverkehrs, bei der der Penis durch Mund, Zunge und Lippen des Sexualpartners stimuliert wird) gelenkt wurde. Dabei trat der Beschuldigte am 10.08.2017 in Kontakt mit dem fiktiven Mädchen "XY._____" (im Folgenden "XY._____" genannt). Bei "XY._____" handelte es sich um zwei verdeckte Fahnder der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK), welche den Beschuldigten am 10.08.2017, 12.20 Uhr, per Whatsapp mit der alltäglichen und unverfänglichen Nachricht "hoooooiiii und? guet gange? gwunne?" kontaktierten. Der Beschuldigte konnte die Rufnummer des Absenders nicht einordnen. Der Beschuldigte antwortete sofort und begann eine Chat-Unterhaltung mit "XY._____", die ihm nicht bekannt war und in der Annahme, dass sie irrtümlich an ihn gelangt war. Bereits nach wenigen Minuten (10.08.2017, 12.25 Uhr) erkundigte sich der Beschuldigte nach dem Alter von "XY._____", welche ihr Alter als 13 bezeichnete. Wenige Minuten später (10.08.2017, 12.42 Uhr) erkundigte sich der Beschuldigte bei "XY._____", ob diese Geld brauchen könne. In der Folge bot der Beschuldigte "XY._____" an, dass er ihr Schuhe kaufen würde und vergewisserte sich erneut, ob "XY._____" tatsächlich 13 Jahre alt sei (10.08.2017, 12.54 Uhr). Kurz darauf (10.08.2017, 13.01 Uhr) lenkte der Beschuldigte den Chat-Inhalt auf sexuelle Themen, indem er "XY._____" fragte "Weisch was bj isch" . Anschliessend erkundigte sich der Beschuldigte über die Erfahrungen von "XY._____" mit dieser sexuellen Praktik: Der Beschuldigte fragte "XY._____", ob sie schon einmal einen "blowjob" gemacht habe. Als sie verneinte, fragte der Beschuldigte, warum sie dies noch nie gemacht habe und wie sie sich das vorstelle. Zudem fragte er "XY._____" nach ihrem Wohnort (10.08.2017, 13.04 - 14.45 Uhr). Am nächsten Tag kontaktierte der Beschuldigte "XY._____" erneut (11.08.2017, 07.58 Uhr) und lenkte den Chat-Inhalt erneut gezielt auf die Thematik "blowjob" und bot "XY._____" Geld an, wenn sie sich mit ihm für einen "blowjob" treffen würde ("das söll heissä dass ich dir alles kaufää oder alles gibe was du wilsch wänn du mir kurz eis blasä Würsch" , 11.08.2017, 11.30 Uhr). In der Folge versuchte der Beschuldigte in zahlreichen weiteren Chatnachrichten "XY._____" davon zu überzeugen, dass diese ihm einen "blowjob" gegen Geld mache, wobei der Beschuldigte "XY._____" mehrfach erklärte, wie sie dann vorzugehen habe und den Geldbetrag für den "blowjob" mehrmals erhöhte (11.08.2017, 11.30 - 11.53 Uhr; 13.08.2017, 10.53 Uhr - 11.23 Uhr, 15.08.2017, 10.38 Uhr - 21.49 Uhr). Am 15.08.2017 versuchte der Beschuldigte "XY._____" zu einem Treffen am gleichen Tag zu bewegen, welches jedoch aufgrund eines behaupteten Termins von "XY._____" scheiterte. In der Folge vereinbarte der Beschuldigte mit "XY._____" ein Treffen für den Folgetag beim Bahnhof Niederurnen (15.08.2017, 13.08 Uhr - 14.39 Uhr). Zudem erkundigte sich der Beschuldigte bei "XY._____" nach deren weiteren sexuellen Erfahrungen ("Anderi Frag..hätt schomal Einä dini Muschi gleckt ?", 15.08.2017, 14.33 Uhr) und teilte ihr mit, dass er sie am Folgetag zusätzlich zum "blowjob" auch "lecken" wolle (15.08.2017, 15.25 Uhr). In weiteren Chat-Nachrichten fragte der Beschuldigte mehrmals nach einem Foto von "XY._____", worauf "XY._____" dem Beschuldigten ein Foto schickte, auf welchem der untere Teil eines Gesichtes mit vorgehaltenem Finger zu erkennen war (15.08.2017, 15.27 - 21.49 Uhr). Am Folgetag, 16.08.2017, bat der Beschuldigte, welcher in derselben Woche eine Lehrstelle begonnen hatte, darum das

Treffen von 14.00 Uhr auf 18.00 Uhr zu verschieben, da er am Nachmittag arbeiten müsse. Damit "XY. _____" sich auf die Verschiebung des Treffens einliess, bot er ihr erneut mehr Geld als Gegenleistung an ("Bitte Hüt abig am 6ii dafür Gib ich dir au mee geld EHREWORT; BITTE XY. _____ Bitte!; dafür gib ich dir 800'000fr", 16.08.2017, 13.59 Uhr). Kurz vor dem Treffen versicherte sich der Beschuldigte, ob "XY. _____" tatsächlich am Bahnhof Niederurnen warte und verlangte ein Foto als Beweis (16.08.2017, 17.45 Uhr). Zudem fragte der Beschuldigte "XY. _____" kurz vor dem vereinbarten Treffen am Bahnhof Niederurnen mehrmals, ob sie rasiert sei (16.08.2017, 17.48, 17.50 und 17.59 Uhr) und versicherte sich erneut, ob "XY. _____" tatsächlich 13 Jahre alt sei (16.08.2017, 17.51 Uhr). Am 16.08.2017, 18.03 Uhr, erschien der Beschuldigte am vereinbarten Treffpunkt am Bahnhof in Niederurnen, dies in der Absicht, mit "XY. _____" Oralverkehr in der Form eines "blowjobs" (Oralverkehr, bei dem der Penis durch Mund, Zunge und Lippen stimuliert wird), oder anderen Oralverkehr wie Lecken der Vagina vorzunehmen. Der Beschuldigte konnte am 16.08.2017, 18.05 Uhr, am Bahnhof Ober- und Niederurnen von der Polizei festgenommen werden.

2.3 Die Vorinstanz erkannte im angefochtenen Entscheid, die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft gemäss Anklage entspreche dem tatsächlichen Chat-Verlauf, stimme also mit den betreffenden Aufzeichnungen in den Untersuchungsakten überein (act. 45 S. 6 E. 1.2.). Diese (zutreffende) Feststellung der Vorinstanz blieb im Berufungsverfahren unbestritten; mit keinem Wort machte die Verteidigung an der Berufungsverhandlung geltend, in der Anklage sei der Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und "XY. _____" nicht korrekt aufgezeichnet.

3. 3.1 In den Chat-Gesprächen mit "XY. _____" war der Beschuldigte unverkennbar und beharrlich, ja sogar flehentlich, darauf aus, "XY. _____" dazu zu verleiten, mit ihm sexuelle Handlungen vorzunehmen; dem Beschuldigten war dabei von Anfang an bewusst, dass "XY. _____" erst 13 Jahre alt war. All das hat bereits die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten (act. 45 S. 6 E. 1.2. 2. Abschnitt sowie S. 11 E. 1.4.6.); es und kann daher darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), ohne dass dazu noch weitergehende Ausführungen erforderlich sind.

3.2 Der Verteidiger des Beschuldigten machte an der Berufungsverhandlung sinngemäss geltend, der Chat-Verlauf sei realitätsfremd gewesen. Der Beschuldigte habe im Verlauf der Chat-Unterhaltung "XY. _____" ganz unvermittelt mit der Frage konfrontiert, ob sie wisse, was ein "BJ" bzw. "Blowjob" sei und habe ihr in der Folge absurd hohe Geldsummen angeboten, wenn sie mit ihm diese sexuelle Handlung praktiziere. Auf eine solche Chat-Kommunikation aber, so der Verteidiger weiter, hätte sich ein reales 13-jähriges Mädchen gar nicht weiter eingelassen, hätte deren offensichtliche Absurdität erkannt und wäre auf keinen Fall zum vereinbarten Treffpunkt hingegangen. Zudem hätte ein reales 13-jähriges Mädchen auch nicht wieder per SMS Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen und ihm mitgeteilt, er sei "ein cooler Typ", nachdem dieser ihr zuvor geschrieben habe "verpiss dich" und sie danach auf WhatsApp geblockt habe. Der ganze Chat-Verlauf sei daher nicht verwertbar (act. 80 S. 36 ff.). Diese Einwendungen sind allesamt unbehelflich. Zunächst ist festzuhalten, dass "XY. _____" sich in der Chat-Unterhaltung weder provokativ noch sonstwie aussergewöhnlich verhielt, was bereits die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen hat, worauf denn auch verwiesen werden kann (act. 45 S. 11 E. 1.4.6. [Art. 82 Abs. 4 StPO]). Es war ausschliesslich der Beschuldigte, der die Kommunikation im Chat sexualisierte, wobei "XY. _____" sich im Gespräch über die ihr vorgeschlagenen sexuellen Praktiken ganz altersgemäss unerfahren und zurückhaltend gab (Ordner 3, Register 6, act. 6/13, dort insbesondere S. 3, S. 7 -9, S. 11). Auf das Angebot des Beschuldigten, er werde ihr alles

kaufen, was sie nur wolle, wenn sie ihn oral befriedige, ging "XY. _____" mit keinem Wort ein (a.a.O., S. 5); auch im späteren Chat-Verlauf, als der Beschuldigte ihr zunächst CHF 500'000.- und danach gar CHF 800'000.- anbot (a.a.O., S. 9 und S. 14), liess sie sich davon nicht beeindruckt bzw. merkte bloss lapidar an, ob er sie "verarsche", denn so viel Geld habe er ja gar nicht (a.a.O., S. 14). Zu keinem Zeitpunkt vermittelte "XY. _____" gegenüber dem Beschuldigten den Eindruck, als würde ihre Bereitschaft zur Vornahme von sexuellen Handlungen davon abhängen, dass er ihr dafür etwas bezahlen oder kaufen würde. "XY. _____" verhielt sich auch nicht aussergewöhnlich, als sie dem Beschuldigten eine SMS zuschickte, nachdem er sie kurzzeitig auf WhatsApp kurzzeitig blockiert hatte. Bevor nämlich der Beschuldigte die Chat-Unterhaltung mit den Worten "Ah chum piss dich" beendete, hatte er von "XY. _____" sozusagen ultimativ wissen wollen ("Nur ja oder neiiii"), ob sie ihn nun oral befriedige, und war dann offensichtlich frustriert darüber, weil "XY. _____" sich nicht festlegte (a.a.O., S. 7). Wenn daher "XY. _____" sich in der Folge bei ihm per SMS wieder meldete und kindlich-naiv nachfragte, warum er ihr gegenüber derart brüsk gewesen sei (a.a.O., S. 8), so erscheint dies als eine Reaktion, wie sie bei einem realen 13-jährigen Mädchen als durchaus altersadäquat zu bezeichnen wäre. Bei alledem ist indes jegliche Diskussion darüber, ob "XY. _____" sich während der Chat-Unterhaltung wie ein durchschnittliches 13-jähriges Mädchen verhielt, von vornherein vollkommen müssig. Entscheidend ist einzig und allein, dass der Beschuldigte davon ausging, dass er sich im Chat mit einem 13-jährigen Mädchen unterhalte und er dieses Mädchen zu sexuellen Handlungen animieren wollte. 4. 4.1 Die Vorinstanz subsumierte das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten unter den Tatbestand der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (act. 45 S. 17 E. 1.8. in fine). Sie erwog hierzu, der Beschuldigte habe dadurch, dass er mit "XY. _____" im Chat ein Treffen zur Vornahme sexueller Handlungen vereinbart und sich in der Folge tatsächlich zur festgelegten Zeit [16. August 2017 um 18 Uhr] am abgesprochenen Treffpunkt beim Bahnhof Niederurnen eingefunden habe, die Schwelle zum strafbaren Versuch überschritten. Dieses von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid einlässlich begründete Fazit ist auf der ganzen Linie zutreffend; es kann daher in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO integral auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (act. 45 S. 13 ff. E. 1.5.-1.8.). 4.2 Der Verteidiger wandte an der Berufungsverhandlung ein, alleine nur das Eintreffen am vereinbarten Ort besage noch nicht, dass es auch zu sexuellen Handlungen gekommen wäre; es müsse schliesslich auch noch die Chemie zwischen den sich bis dahin unbekanntenen Personen stimmen. Ausserdem sei der Beschuldigte ein gehemmter Typ, und zwar auch in sexuellen Belangen, und habe sich zuvor noch nie mit einem 13-jährigen Mädchen getroffen (act. 80 S. 39 f.). Diese Einwendungen stossen ins Leere. Der Beschuldigte war richtiggehend besessen vom Gedanken und der Lust auf die vereinbarte sexuelle Handlung mit "XY. _____". Noch auf dem Hinweg zum Bahnhof Niederurnen schrieb er ihr nur wenige Minuten vor dem vermeintlichen Treffen, ob sie sich freue und auch wirklich rasiert sei (Ordner 3, Register 6, act. 6/13 S. 16). Der Beschuldigte war zweifelsfrei entschlossen, sich mit "XY. _____" sexuell zu betätigen, zumal er sich ihres Einverständnisses zu den im Chat vorbereiteten sexuellen Handlungen sicher sein konnte, da sie sich noch vor ihm am festgelegten Treffpunkt eingefunden und ihm dies per WhatsApp mit einem Foto von der Örtlichkeit am Bahnhof Niederurnen bestätigt hatte (a.a.O., S. 15). Die Bahnstation liegt übrigens abseits vom Wohngebiet am Rande eines Industriegeländes; sie ist, ohne Schalter und Kiosk, generell schwach frequentiert, denn die Dörfer Oberurnen und Niederurnen sind durch eine

Buslinie (die nicht am Bahnhof vorbeiführt) an den nahegelegenen Bahnhof Ziegelbrücke angebunden. Auf dem weitläufigen Industrieareal mit seinen verwinkelten Gebäulichkeiten, den dort an mehreren Orten offen aufgestapelten Paletten und Fertigteilen, gesäumt zudem von vereinzelt Grünflächen mit niedrigen Bäumen und Büschen, lässt sich sodann ganz leicht ein versteckter Ort finden, um ungestört sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dessen war sich denn auch der Beschuldigte schon im Voraus vollumfänglich bewusst, schrieb er doch "XY. _____" am Mittag vor dem vereinbarten Treffen: "Ich weiss au wo Häre mir dänn Chönd" (a.a.O., S. 13).

4.3 Aus alledem ergibt sich, dass die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen hat. Die Berufung des Beschuldigten ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

IV. Ist vorliegend eine Zusatzstrafe auszusprechen?

1. 1.1 Die Vorinstanz verhängte gegen den Beschuldigten eine unbedingte Freiheitsstrafe von 17 Monaten (unter Anrechnung von 39 Tagen erstandene Polizei- und Untersuchungshaft) und bezeichnete diese Sanktion "teilweise als Zusatzstrafe" zu einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Oktober 2018 (act. 45 S. 34 Dispositiv-Ziff. 3). Zudem auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten eine Busse von CHF 300.-, bei schuldhafter Nichtbezahlung umwandelbar in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (Dispositiv-Ziff. 5).

1.2 Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Oktober 2018 wegen mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 50.- und einer Busse von CHF 1'500.- verurteilt (siehe act. 25 S. 3 ff.).

2. Die dem Beschuldigten im vorliegenden Prozess angelasteten Delikte gemäss Anklageschrift vom 21. Juni 2018 (act. 1) liegen zeitlich weiter zurück als der eben erwähnte Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland. Bei der Bemessung der Strafe für die hier nun zur Diskussion stehenden Delikte ist daher zu beachten, dass der Beschuldigte insgesamt nicht schwerer bestraft wird, als wenn alle strafbaren Handlungen (also einerseits die vorliegenden Taten und andererseits die Delikte, welche zum Winterthurer Strafbefehl geführt haben) gemeinsam beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die soeben zitierte Bestimmung zielt im Wesentlichen darauf ab, das sogenannte Asperationsprinzip im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB [moderate Strafschärfung bei mehreren Straftaten anstelle einer Kumulation von Einzelstrafen] auch bei retrospektiver Konkurrenz zu gewährleisten, also wenn die jetzt zu beurteilenden Straftaten vor einer früheren Verurteilung begangen wurden (OFK/StGB- Heimgartner, StGB 49 N 8; BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 S. 267). Dazu aber sogleich folgende Einschränkung: Sind mehrere Straftaten zu sanktionieren, so ist die Strafzumessungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB [Asperation statt Kumulation] nur anwendbar, soweit das Gericht für die einzelnen Straftaten effektiv auch auf die gleiche Straftat erkennt (Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe oder Busse); dies gilt ebenso bei retrospektiver Konkurrenz (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.). Wurde daher ein Täter im ersten Urteil zu einer Geldstrafe verurteilt (so wie hier der Beschuldigte im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Oktober 2018), ist er dagegen für die neu zu beurteilenden Delikte mit einer Freiheitsstrafe zu belegen, ist folglich – losgelöst vom ersten Urteil – auf eine neue Strafe [und nicht eine Zusatzstrafe] zu erkennen (siehe dazu OFK/StGB- Heimgartner, StGB 49 N 10a mit Hinweis auf BGE 137 IV 58, 138 IV 122 f.).

3. 3.1 Vorliegend hat sich der Beschuldigte der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) und der mehrfachen [qualifizierten] Pornografie (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB) sowie der

Übertretung des Waffengesetzes (Art. 34 Abs. 1 lit. d WG) schuldig gemacht. Die beiden letztgenannten Schuldpunkte waren im Berufungsverfahren nicht bestritten.

3.2 Bei sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die gleiche Strafandrohung gilt für qualifizierte Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB. Im angefochtenen Entscheid erkannte die Vorinstanz hinsichtlich der Sexualdelikte auf eine Freiheitsstrafe (und nicht bloss auf eine Geldstrafe). Der Verteidiger des Beschuldigten beantragte in seiner Berufungserklärung eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen (act. 50 S. 2). Dieser Antrag erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, dass der Verteidiger in Hinsicht auf den Vorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind einen Freispruch forderte und daher, wäre das Obergericht dieser Position gefolgt, allein noch für die mehrfache Pornografie eine Sanktion auszusprechen wäre. An dieser Stelle ist bereits vorwegzunehmen, dass sowohl in Bezug auf die versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind als auch in Hinsicht auf die mehrfache qualifizierte Pornografie einzig eine Freiheitsstrafe schuldangemessen ist (siehe zur konkreten Strafzumessung weiter unten).

3.3 Beim Verstoss des Beschuldigten gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG handelt es sich um einen Übertretungstatbestand, der mit Busse zu sanktionieren ist. 4. Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland verhängte in ihrem Strafbefehl vom 31. Oktober 2018 (act. 25) gegen den Beschuldigten eine Geldstrafe sowie eine Busse. Im Vergleich zu dieser Sanktion ist die vorliegend für die Sexualdelikte auszusprechende Freiheitsstrafe andersartig; die Freiheitsstrafe ist daher als eigenständige Strafe ohne Beachtung der Vorstrafe zu bemessen. Es ist diesbezüglich also nicht eine Zusatzstrafe zum früheren Strafbefehl zu bestimmen. Nicht anders verhält es sich bei der Busse, welche für die Wiederhandlung gegen das Waffengesetz auszufällen ist; auch diese Sanktion ist andersartig im Vergleich zu der im Strafbefehl verfügten Strafe. Zwar verhängte damals die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland zusätzlich zur Geldstrafe noch eine Busse. Doch die betreffende Busse ist nur ihrer Bezeichnung nach gleich wie die hier für die Übertretung des Waffengesetzes fällige Busse. Bei der im Strafbefehl festgelegten Busse handelt es sich um eine sogenannte Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB (und somit nicht um eine Busse, wie sie bei Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB als einzig mögliche Sanktion vorgesehen ist). Dies erhellt daraus, dass der im Strafbefehl konkret sanktionierte Straftatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht ist; in einem solchen Fall ist daher eine Busse originär gar nicht möglich, sondern lediglich in der Konstellation, dass die an sich einzig mögliche Strafe (Freiheits- oder Geldstrafe) bedingt aufgeschoben wird (Art. 42 Abs. 4 StGB).

5. Demzufolge sind die Freiheitsstrafe (für die Sexualdelikte) sowie die Busse (für die Übertretung des Waffengesetzes), die nachstehend der Höhe nach zu bestimmen sind, im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid nicht als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Oktober 2018 zu qualifizieren.

V. Strafzumessung

1. Busse für die Übertretung des Waffengesetzes

1.1 Die hier in Frage stehende Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG ist mit einer Busse zu ahnden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58), wobei der abstrakt mögliche Höchstbetrag CHF 10'000.- beträgt (Art. 333 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse (sowie die Ersatzstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung) je nach den Verhältnisse des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

1.2 Bei einer Hausdurchsuchung am 6. März 2016 am damaligen Wohndomizil des Beschuldigten in

Glarus Nord stiess die Polizei auf zahlreiche Soft-Air-Waffen im Eigentum des Beschuldigten (Ordner 2, Register 4, act. 4/1, act. 4/3 und act. 4/4). Unbestritten ist, dass der Beschuldigte für eine dieser Waffen keinen Kaufvertrag beibringen konnte (act. 1 S. 5 f. Bst. D.); damit versties er gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 WG, ist nämlich diesen Bestimmungen zufolge beim Erwerb einer Waffe ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen und hat jede Vertragspartei den Vertrag mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Vorinstanz sanktionierte diese Übertretung des Waffengesetzes mit einer Busse von CHF 300.- (act. 45 S. 35 Dispositiv-Ziff. 5). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung eine Erhöhung dieser Busse auf CHF 500.- (act. 80 S. 3 b). Das Verschulden des Beschuldigten ist in diesem Anklagepunkt als geringfügig einzustufen. Insofern ist die erstinstanzlich verhängte Busse ihrer Höhe nach dem Verschulden angemessen. Der erwerblose Beschuldigte ist finanziell nicht auf Rosen gebettet und trifft ihn daher eine Busse von CHF 300.- merklich. Kommt hinzu, dass beim hier praxisgemäss anwendbaren Umwandlungsbetrag (CHF 100.- = 1 Tag Haft) der Beschuldigte bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von immerhin drei Tagen zu verbüssen hätte; bei einer höheren Busse würde sich demzufolge auch die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe erhöhen, was angesichts der geringen Tatschwere nicht mehr schuldangemessen wäre. Die Staatsanwaltschaft legte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht näher dar, inwiefern der Vorinstanz bei der Bemessung der Busse eine Rechtsverletzung unterlaufen sein soll; sie führte lediglich aus, dass der Beschuldigte als Waffensammler die Gesetzeslage genau gekannt habe (act. 80 S. 51 unten und S. 52 oben), womit die Staatsanwaltschaft implizit auf ein höheres Verschulden zu schliessen scheint. Dem lässt sich aber entgegenhalten, dass beim Beschuldigten insgesamt 17 Soft-Air-Waffen vorgefunden wurden und er für 16 dieser Waffen einen Vertrag vorweisen konnte (Ordner 2, Register 4, act. 4/1 und act. 4/4); dass ein Vertrag fehlte, ist hier möglicherweise auf eine Schlampigkeit zurückzuführen (siehe dazu a.a.O., act. 4/2 S. 4 Ziff. 19) und ist das darin liegende Verschulden mit einer Busse von CHF 300.- gebührend sanktioniert. 1.3 Damit ist die erstinstanzlich ausgefallte Busse in der Höhe von CHF 300.- (umwandelbar in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung) zu bestätigen und ist insoweit die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen. 2. Bemessung der Freiheitsstrafe für die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind und die mehrfache qualifizierte Pornografie 2.1 Ausgangslage Die Vorinstanz sanktionierte die vom Beschuldigten begangenen Sexualdelikte (versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind sowie mehrfache qualifizierte Pornografie) mit einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten (act. 45 S. 34 f. Dispositiv-Ziff. 3). Der Rechtsvertreter des Beschuldigte plädierte an der Berufungsverhandlung für den Fall einer Verurteilung auch wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind für eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen, eventualiter eine Freiheitsstrafe von vier Monaten (act. 80 S. 3 a Antrag Ziff. 4), derweil die Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten fordert (act. 80 S. 3 b Antrag Ziff. 2). Vorliegend hat nicht nur der Beschuldigte, sondern ebenso die Staatsanwaltschaft den vorinstanzlichen Entscheid im Strafpunkt angefochten. Demzufolge kann das Obergericht das Strafmass gegebenenfalls höher als die Vorinstanz festlegen (Art. 391 Abs. 2 StPO) und ist zudem nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO). 2.2 Summarische Gewichtung der verübten Sexualdelikte Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB und der Tatbestand der (hier mehrfach begangenen) qualifizierten Pornografie im Sinne von

Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sind beide mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre bedroht (die bei beiden Tatbeständen alternativ angedrohte Geldstrafe steht vorliegend aufgrund des konkreten Tatverschuldens bzw. der desolaten finanziellen Lage des Beschuldigten [dazu nachfolgend mehr] ausser Frage und ist daher von vornherein auszublenden). Bei mehreren Delikten mit gleichartigen Strafen hat der Richter den Täter zur Strafe der schwersten Tat zu verurteilen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB). Die vom Beschuldigten versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind wiegt im hier zu beurteilenden Fall wesentlich schwerer als die verübte Pornografie. Es ist daher bei der nachfolgenden Strafzumessung die versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind als Hauptdelikt zu behandeln, während die mehrfache Pornografie als Nebendelikte gelten.

2.3 Erläuterung zum methodischen Vorgehen bei der Strafzumessung

Nachfolgend ist als erstes die hypothetische Freiheitsstrafe für die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind (Hauptdelikt) zu bestimmen; neben den konkreten Tatkomponenten sind bereits an dieser Stelle auch diejenigen Täterkomponenten zu berücksichtigen, welche nur bei diesem Hauptdelikt relevant sind. Im zweiten Schritt ist auf die genau gleiche Weise die hypothetische Strafe in Bezug auf die mehrfache Pornografie (Nebendelikte) festzulegen. Mit anderen Worten ausgedrückt, sind für Haupt- und Nebendelikte je einzeln die hypothetischen Strafen festzustellen. Hierauf sind – dritter Schritt – in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB die für Haupt- und Nebendelikte ermittelten hypothetischen Strafen zu einer provisorischen Gesamtstrafe zusammenzuführen. Aufgabe des letzten Schrittes ist es, die für Haupt- und Nebendelikt gemeinsamen Täterkomponenten zu würdigen und die endgültige Gesamtstrafe festzulegen (siehe dazu kurzgefasst Urteil BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2).

2.4 Strafzumessung für das Hauptdelikt

2.4.1 Sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht (Art. 187 Abs. 1 StGB).

Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen; hierbei sind die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Die Bewertung des Verschuldens richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Beim hier zu beurteilenden Hauptdelikt handelt es sich um einen untauglichen Versuch; denn der Beschuldigte verabredete sich im Chat entgegen seiner Vorstellung nicht mit einem realen 13-jährigen Mädchen, denn hinter "XY._____" verbargen sich polizeiliche Ermittler. Dem Beschuldigten war es daher objektiv nicht möglich, mit "XY._____" die von ihm gewollten – und mit "XY._____" im Chat vereinbarten – sexuellen Handlungen vorzunehmen. Darauf ist weiter unten zurückzukommen.

2.4.2 Die Strafnorm von Art. 187 StGB mit dem Randtitel "Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern" schützt als Rechtsgut die ungestörte sexuelle, aber auch die seelische Entwicklung von Minderjährigen, die das sexuelle Schutzalter, nämlich 16 Jahre, noch nicht erreicht haben. Der Stellenwert dieses Rechtsguts wiegt sehr hoch (BGE 143 IV 9 E. 3.1 S. 18; OFK/StGB-Weder, StGB 187 N 7b). Der Beschuldigte war entschlossen, sich von "XY._____" oral befriedigen zu lassen; zudem beabsichtigte er, sich an "XY._____" selber ebenfalls oral zu vergehen. Auch wenn der Beschuldigte (immerhin) nicht vorhatte, "XY._____" vaginal zu penetrieren, so wiegen die von ihm beabsichtigten Handlungen nur unwesentlich weniger schwer. Das Einführen des männlichen Glieds eines Erwachsenen in den Mund eines erst

13-jährigen Mädchens vermag dieses tiefgreifend zu traumatisieren und in seiner sexuellen Entwicklung nachhaltig zu beeinträchtigen. Traumatische Erlebnisse dieser Art begleiten das Opfer teilweise sogar ihr ganzes Leben lang und haben häufig auch stark negativen Einfluss auf deren spätere Paar-Beziehungsfähigkeit. Hätte daher der Beschuldigte vorliegend den von ihm angestrebten sexuellen Übergriff auf "XY. _____" ausgeführt, so wäre die Tatschwere eines entsprechend vollendeten Delikts gemessen am Unrechtsgehalt von Art. 187 Ziff. 1 StGB im mittleren bis oberen Bereich anzusiedeln; es liegt mit anderen Worten ein mittlerer bis schwerer Fall von sexuellen Handlungen mit einem Kind vor (siehe zur Qualifizierung der Tatschwere bei einem versuchten Delikt: Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 119 ff.). Rein von der objektiven Tatschwere her gesehen, die sich am Unrechtsgehalt des hypothetisch vollendeten Delikts orientiert, sind daher die hier in Frage stehenden (versuchten) sexuellen Handlungen mit einem Kind innerhalb des verfügbaren Strafrahmens (siehe dazu E. 2.4.1) bei 2½ bis 3½ Jahre Freiheitsstrafe zu verorten. Dieses Strafmass bildet die Ausgangsbasis für die weiteren Schritte der Strafzumessung.

2.4.3 Als nächstes ist zu beurteilen, inwieweit die eben festgestellte objektive Tatschwere dem Beschuldigten vorzuwerfen, d.h. ihm konkret anzurechnen ist; hierin angesprochen ist die subjektive Tatschwere bzw. das subjektive Verschulden.

2.4.3.1 Zentrales Element bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere und damit der Vorwerfbarkeit einer Tat sind die Beweggründe und Ziele des Täters (Art. 47 Abs. 2 StGB). Vorliegend handelte der Beschuldigte bei seiner (versuchten) sexuellen Straftat aus einem äusserst verwerflichen Beweggrund, alleine darauf fixiert, seine sexuellen Gelüste zu befriedigen. Das hier erkennbare niederträchtige Tatmotiv seitens des Täters ist indes beim Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern sozusagen deliktsimmanent. Eine derartige sexuelle Untat lässt sich anders überhaupt nicht denken. Demzufolge ist das einem solchen Tun anhaftende verwerfliche Tatmotiv bereits bei der objektiven Tatschwere mitgedacht und darin berücksichtigt; es wirkt sich deshalb bei der Bemessung des subjektiven Verschuldens nicht zusätzlich strafe erhöhend aus. Es sind sodann keine anderweitigen Umstände ersichtlich, welche sich strafe erhöhend auf das in der objektiven Tatschwere abgebildete Ausgangverschulden auswirken würden.

2.4.3.2 Die Schuldfähigkeit des Täters wirkt sich unmittelbar auf dessen Verschulden aus; ist der Täter in seiner Schuldfähigkeit herabgesetzt, trifft ihn ein geringerer Schuldvorwurf und er ist mit einer demgemäss geringeren Strafe zu belegen (Art. 19 Abs. 2 StGB; siehe dazu sowie auch zum Folgenden: Mathys, a.a.O., N 167 ff.). Der Beschuldigte wurde in der Untersuchung psychiatrisch begutachtet (Ordner 3, Register 10, act. 10/5). Der Gutachter gelangte dabei zur schlüssig begründeten und im vorinstanzlichen sowie im Berufungsverfahren unbestritten gebliebenen Erkenntnis, dass der Beschuldigte sich der Unrechtmässigkeit seines Tuns durchaus bewusst gewesen sei; er leide an keiner Störung, welche die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seines Tuns in irgendeiner Weise eingeschränkt hätte. Ebenso sei die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, grundsätzlich auch vorhanden gewesen. Allerdings sei es dem Beschuldigten aufgrund seines starken Verlangens, seine sexuellen Wünsche umzusetzen, nur eingeschränkt möglich gewesen, gemäss dieser Einsicht zu handeln (hier damit konkret gemeint: seine sexuellen Begierden zu unterdrücken und sich nicht mit einem minderjährigen Kind einzulassen). Insgesamt gesehen, sei die Steuerungsfähigkeit aus gutachterlicher Sicht nur leichtgradig vermindert gewesen (a.a.O., S. 46 Ziff. 4.3 und S. 52 Ziff. 5.2.2). Bei dieser Diagnose ist in rechtlicher Hinsicht von einer nur geringfügigen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen. Diese nur in leichtem Mass eingeschränkte Schuldfähigkeit wirkt sich vorliegend lediglich

minimal reduzierend auf das subjektive Verschulden des Beschuldigten aus. Gemessen an dem objektiv erheblichen bis schweren Verschulden (siehe davor E. 2.4.2) verbleibt unter Berücksichtigung der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit subjektiv noch immer ein erhebliches bis nahezu schweres Verschulden (siehe zur Berücksichtigung der eingeschränkten Schuldfähigkeit als verschuldens mindernden Umstand BGE 136 IV 55 E. 5.5. S. 59 f.).

2.4.3.3 Der Beschuldigte konnte die von ihm beabsichtigten sexuellen Handlungen mit "XY._____" nicht vornehmen, da "XY._____" nur ein fiktives Mädchen war. Bei seinem Tatvorgehen handelte es sich demnach um einen untauglichen Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB. Dieser Umstand schmälert allerdings das Verschulden des Beschuldigten keineswegs. Er unternahm nämlich alles, was nach seiner Vorstellung notwendig war, um den Delikterfolg [sexuelle Handlungen mit einem Mädchen] herbeizuführen; dass sein Vorhaben scheiterte, war rein nur auf äussere Umstände zurückzuführen, die ihm nicht bekannt waren (siehe dazu Mathys , a.a.O., N 185). Im allgemeinen Teil des StGB ist ein Schuldstrafrecht kodifiziert (Urteil BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4); es ist daher das Verschulden des Täters beim untauglichen Versuch gestützt auf Art. 47 StGB danach zu bemessen, welchen Tatplan er konkret umsetzen wollte. Anders verhält es sich nur, wo das Täterverhalten objektiv kein ernsthaftes Stör- und Gefährdungspotenzial aufweist und somit nicht einmal eine objektiv minimale Gefährlichkeit (Risiko) besteht (BGE 140 IV 150 E. 3.6 S. 153). Vorliegend aber stellt das beabsichtigte Tatvorhaben des Beschuldigten einen ernstlichen Angriff auf die rechtlich geschützte Ordnung dar; der Beschuldigte war inständig darauf fixiert, eine Sexualstraftat mit grossem Unrechtsgehalt zu begehen. Von daher wirkt sich, bezogen nur auf die Frage des subjektiven Verschuldens, der untaugliche Versuch nicht entlastend aus (siehe aber nachstehend E. 2.4.4, wonach gleichwohl eine Strafminderung zu erfolgen hat).

2.4.3.4 Aus Sicht der Verteidigung liegt ein Strafminderungsgrund darin, dass der Beschuldigte aufgrund einer "nicht realen" verdeckten Fahndung überführt worden sei (act. 80 S. 41). Insoweit der Verteidiger damit sinngemäss argumentiert, der Chat des Beschuldigten mit "XY._____" sei realitätsfremd verlaufen, kann ihm nicht gefolgt werden; dies wurde bereits vorstehend ausführlich dargelegt (siehe oben E. III. 3.2). Der Umstand, dass eine (beabsichtigte) Straftat mit Hilfe einer wie hier korrekt abgelaufenen verdeckten Fahndung ans Licht gelangt, indiziert grundsätzlich kein geringeres Verschulden des Beschuldigten (siehe dazu Mathys , a.a.O., N 260). Im Chat zwischen dem Beschuldigten und "XY._____" war es ausschliesslich der Beschuldigte, der das Gespräch konstant auf das Sexuelle leitete und "XY._____" inbrünstig bat, sich mit ihm zu treffen und ihn oral zu befriedigen; "XY._____" verhielt sich während des ganzen Chat-Verlaufs passiv-zurückhaltend und hielt die Kommunikation einzig nur innerhalb der vom Beschuldigten vorgegebenen Thematik aufrecht. Eine minime Verschuldensverminderung ist lediglich darin zu erkennen, dass "XY._____" zum Beschuldigten mit einer unverfänglichen SMS wieder Kontakt aufnahm, als dieser sie auf WhatsApp kurzzeitig gesperrt hatte, weil er über ihr zögerliches Verhalten entnervt war (der Beschuldigte wollte von "XY._____" ultimativ wissen ["Nur ja oder neiiii"], ob sie ihn oral befriedigen würde) (Ordner 3, Register 6, act. 6/13, S. 7 f.).

2.4.3.5 Straferhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die hier angeklagten sexuellen Handlungen mit einem Kind zu einem Zeitpunkt [16. August 2017] beabsichtigte, als gegen ihn bereits Ermittlungen wegen mehrfacher qualifizierter Pornografie am Laufen waren. Diesbezüglich wurde der Beschuldigte am 20. Dezember 2016 von der Polizei befragt, wobei damals der Beschuldigte zugleich auch mit seinen zahlreichen sexualbezogenen Chatunterhaltungen

mit möglicherweise minderjährigen Mädchen konfrontiert wurde (Ordner 1, Register 1, act.1/2 und Register 2, act. 2/2). Anfang Juni 2017 zeigte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten an, dass gegen ihn mehrere Anzeigen eingegangen seien, worauf der Beschuldigte in Kenntnis des Untersuchungsgegenstandes (sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie etc.) seinen nunmehrigen Rechtsvertreter mit seiner Verteidigung betraute (siehe dazu Ordner 4, Register 13, act. 13/2-4). Wenn daher der Beschuldigte nur kurze Zeit später im August 2017 erneut einschlägig delinquierte (Versuch), so offenbart sich darin eine offenkundige Uneinsichtigkeit und Unverfrorenheit.

2.4.4 Fazit betreffend die (hypothetische) Strafe für die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind

In den vorstehenden Abschnitten sind alle im hier zu beurteilenden Fall relevanten objektiven und subjektiven Verschuldenskomponenten (E. 2.4.2 und E. 2.4.3.1 – 2.4.3.4) sowie eine spezifische Täterkomponente (E. 2.4.3.5) in Bezug auf die dem Beschuldigten angelasteten versuchten sexuellen Handlung mit einem Kind dargelegt. Demnach wird vorliegend das objektiv mittel bis schwer wiegende Tatverschulden (oben E. 2.4.2) auf subjektiver Seite durch die beiden (geringfügigen) Verschuldensminderungsgründe (oben E. 2.4.3.2 [leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit] und E. 2.4.3.4 [verdeckte Fahndung]) herabgesetzt; im Gegenzug aber wird diese Herabsetzung aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung (soeben E. 2.4.3.5) nahezu wieder aufgewogen. Daraus folgt, dass dem Beschuldigten insgesamt ein mittleres ■ d.h. erhebliches ■ Verschulden anzulasten ist. Die diesem Verschulden entsprechende Strafe ist auf 30 Monate Freiheitsstrafe zu bemessen. Weil der Beschuldigte die beabsichtigten sexuellen Handlungen an der nur fiktiven "XY. _____" (was er aber nicht wusste) schlussendlich nicht ausüben konnte und das geschützte Rechtsgut letzten Endes unverletzt blieb, ist nach allgemeinem Verständnis das Strafbedürfnis per se geringer. Es ist deshalb die an sich schuldangemessene Strafe aufgrund des ausgebliebenen Taterfolgs zu reduzieren. Die Reduktion hängt dabei aber doch immerhin wesentlich davon ab, wie naheliegend der Erfolgseintritt war (siehe dazu Mathys, a.a.O., N 301). Vorliegend wäre es unweigerlich zu sexuellen Handlungen mit einem Kind gekommen, wenn anstelle der fiktiven "XY. _____" ein reales Mädchen am Bahnhof in Niederurnen auf den Beschuldigten gewartet hätte. Insofern ist hier mit einer Reduktion der Strafe um sechs Monate dem Umstand, dass es sich "nur" um einen untauglichen Versuch gehandelt hat, zureichend Rechnung getragen. All dies führt mit Bezug auf die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind (Hauptdelikt) zu einer Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe. Es handelt sich hierbei um ein erstes Zwischenergebnis auf dem Entscheidungsweg zur endgültigen Strafe.

2.5 Strafzumessung für die mehrfache Pornografie (Nebendelikte)

2.5.1 Pornografische Filmaufnahme (einer Minderjährigen) und deren Weiterleitung

2.5.1.1 Im Sommer 2015

filmte der Beschuldigte mit seinem Mobiltelefon im Einverständnis mit seiner damals 17-jährigen und damit noch minderjährigen (Art. 14 ZGB) Freundin Z. _____ (geb. 2. Juli 1998), wie diese ihn oral befriedigte. Am 26. Juli 2015 sendete der Beschuldigte diese Aufnahme über WhatsApp an zwei unbekannte Personen (act. 1 S. 4 Ziff. 2; siehe sodann Ordner 1, Register 2, act. 2/1 - act. 2/4). Dieser Sachverhalt war bereit im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten. Ebenso blieb die rechtliche Würdigung dieser Handlungen als (qualifizierte) Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB zu Recht unangefochten. Genau besehen, liegen bei diesem Sachverhalt zwei Tathandlungen vor, begangen in Realkonkurrenz: zum einen die Filmaufnahme an sich ("Herstellung" einer pornografischen Vorführung mit einer Minderjährigen), zum anderen das spätere Versenden ("in Verkehr bringen") dieser Aufnahme an Dritte (siehe zu den unterschiedlichen

strafbaren Handlungsformen Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB). Bei der nachfolgenden Strafzumessung werden die beiden Taten allerdings als Einheit behandelt. 2.5.1.2 Qualifizierte Pornografie wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB). Die eben zitierte Bestimmung bezweckt vorweg den Schutz der ungestörten Entwicklung Jugendlicher, mittelbar auch der Bewahrung potenzieller "Darsteller" vor sexueller Ausbeutung (siehe OFK/StGB- Weder , StGB 197 N 12). Zur Bewertung der Schwere der hier geschehenen Verletzung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB) ist Folgendes festzuhalten: Der Umstand, dass der Beschuldigte seine damals noch minderjährige Freundin bei der Vornahme einer sexuellen Handlung gefilmt hat, wiegt keineswegs geringfügig; andererseits erreicht er noch nicht die Stufe "erheblich", denn immerhin war die Freundin bereits 17 Jahre alt und mit der Aufnahme ausdrücklich einverstanden (Ordner 1, Register 2, act. 2/7 S. 4 Ziff. 14 ff.). Graduell klar erschwerend wirkt sich allerdings das Versenden der Filmaufnahmen an Drittpersonen aus. Entgegen der Abmachung mit seiner Freundin (siehe dazu Ordner 1, Register 2, act. 2/7 S. 3 Ziff. 12) hatte der Beschuldigte diese Aufnahme auf seinem Handy nicht wieder gelöscht, sondern gab das Bildmaterial unkontrolliert frei. Auf diese Weise stellte er seine Freundin als Sexobjekt bloss, was einer sexuellen Ausbeutung gleichkommt. Insgesamt ist daher die Tatschwere der Handlungen des Beschuldigten (Filmaufnahme und dessen Verbreitung) im unteren Bereich einzuordnen; dem entspricht ein Strafmass von 6 Monaten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. 2.5.1.3 Unter dem Aspekt des Handlungsmotivs des Beschuldigten (Beweggründe und Ziele; Art. 47 Abs. 2 StGB) ist dem Beschuldigten die soeben festgestellte objektive Tatschwere in ihrem ganzen Umfang anzulasten; denn seinem Handeln lag ein boshafte und ebenso gewissenlose Motiv zugrunde. Insbesondere mit dem Weiterversenden der Filmaufnahme hat er die sexuelle Intimität seiner minderjährigen Freundin wissentlich und willentlich aufs Schwerste verletzt, und zwar aus offensichtlicher Geringschätzung und/oder deswegen, weil er damit in sexuell ähnlich abnorm orientieren Kreisen grosstun wollte. 2.5.1.4 Leicht verschuldensvermindernd ist die leichtgradig eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen (siehe dazu bereits oben E. 2.4.3.2). 2.5.1.5 Fazit betreffend die (hypothetische) Strafe für die qualifizierte Pornografie (Herstellung und Verbreitung eines Films) In Würdigung der soeben aufgezeigten Verschuldenskomponenten ist das Tatverschulden im Zusammenhang mit dem Filmen einer sexuellen Handlung mit einer Minderjährigen und dem anschliessenden Verbreiten dieses Films als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Diesem Verschuldensgrad entsprechend erscheint eine Freiheitsstrafe von neun Monaten als angemessen. 2.5.2 Besitz pornografischer Aufnahmen von einer Minderjährigen 2.5.2.1 Am 24. Juli 2015 animierte der Beschuldigte eine 17-jährige Jugendliche dazu, ihm per Mobiltelefon Fotos davon zu schicken, wie sie sich selber befriedigt. Auf dem einen der zwei erhaltenen Fotos ist der Unterleib von der auf dem Bett liegenden Jugendlichen ersichtlich, wobei diese eine Unterhose trägt und die Hand unter dieser an der Vagina hat. Auf dem zweiten Foto ist die Vagina der Jugendlichen ersichtlich (act. 1 S. 4 Ziff. 2; siehe sodann Ordner 1, Register 1, act. 1/1 und act. 1/4 letztes Blatt). Dieser Sachverhalt war im vorliegenden Verfahren von Anfang an zugestanden; die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des Vorgangs als (qualifizierte) Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB ist zutreffend und unbestritten. 2.5.2.2 Die objektive Tatschwere dieses Anklagepunktes ist als noch geringfügig zu bezeichnen, zumal das Opfer immerhin bereits 17 Jahre alt war. Das dieser Qualifizierung adäquate Strafmass ist im Bereich einer Geldstrafe (möglich bis

180 Tagessätze; siehe Art. 197 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StGB) zu verorten, konkret bei ungefähr 90 Tagessätzen. Eine Geldstrafe steht vorliegend jedoch ausser Frage, kann nämlich eine solch angesichts der offensichtlichen Mittellosigkeit des Beschuldigten (dazu weiter unten mehr) aller Voraussicht nach nicht vollzogen werden. Infolgedessen ist die (virtuelle) Geldstrafe in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten umzudenken.

2.5.2.3 Was den Beweggrund des Beschuldigten anbelangt (Art. 47 Abs. 2 StGB), hat er sich den Unrechtsgehalt seines Tuns im eben festgestellten Umfang anrechnen zu lassen. Es liegt auch hier eine rein egoistisch motivierte verwerfliche Missachtung des gebotenen Schutzes von Jugendlichen in sexuellen Belangen vor.

2.5.2.4 Leicht verschuldensvermindernd ist ebenso bei dieser Tathandlung die leichtgradig eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen (siehe dazu bereits oben E. 2.4.3.2).

2.5.2.5 Fazit betreffend die (hypothetische) Strafe für die qualifizierte Pornografie (Besitz pornografischer Aufnahmen von einer Minderjährigen) Mit Blick auf die soeben dargelegten Verschuldenskomponenten ist das Tatverschulden im Zusammenhang mit dem Besitz pornografischer Aufnahmen von einer Minderjährigen als geringfügig zu qualifizieren. Es erscheint dafür eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Monaten als angemessen.

2.6 Festlegung der (provisorischen) Gesamtstrafe

2.6.1 Nachdem bis dahin für die verschiedenen Delikte die jeweiligen Einzelstrafen ermittelt wurden, sind diese jetzt zu einer Gesamtstrafe zusammenzuführen. Nach der gesetzlich vorgesehenen Methode (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB) ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe von der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt auszugehen und diese anschliessend im Rahmen einer Gesamtwürdigung angemessen zu erhöhen. Konkret bedeutet dies, dass die Einzelstrafen sich nicht eins zu eins in der Gesamtstrafe niederschlagen; erlaubt ist nicht eine Kumulation der Einzelstrafen, sondern es gilt das sogenannte Asperationsprinzip. Die ratio legis des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB besagt, dass die verwirkten Einzelstrafen nicht einfach kumuliert werden dürfen; die Deliktsmehrheit wirkt sich nur unproportional strafferhöhend aus. Auf keinen Fall darf die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen erreichen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.2 S. 233; siehe auch Mathys , a.a.O., N 496). Vielmehr hat das Gericht die erforderliche Gesamtstrafzumessung unter spezieller Gewichtung von Zahl und Schwere der Einzeltaten und ihres Verhältnisses zueinander sowie unter Einbezug einer zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters festzusetzen. Denn bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt innerhalb des (allenfalls erweiterten; siehe dazu Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB) Strafrahmens gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteil BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4; siehe auch Mathys , a.a.O., N 500).

2.6.2 Die vom Beschuldigten begangenen Pornografie-Taten (Nebendelikte) richten sich gegen das gleiche geschützte Rechtsgut wie das Hauptdelikt (versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind), nämlich die ungestörte sexuelle und seelische Entwicklung von Kindern bzw. Jugendlichen. Das Haupt- und die Nebendelikte lassen sich insofern mit einer Klammer umschliessen. Die Nebendelikte fallen daher bei der Gesamtstrafenbildung weniger ins Gewicht, als wenn unterschiedliche Rechtsgüter betroffen wären. Vor diesem Hintergrund ist die provisorische Gesamtstrafe für das Haupt- und die Nebendelikte bei 30 Monaten Freiheitsstrafe

anzusetzen. 2.7 Würdigung der Täterkomponenten und Festlegung der endgültigen Gesamtstrafe Die soeben unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens ermittelte (provisorische) Gesamtstrafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tatbegehung direkt nichts zu tun haben, herabgesetzt oder erhöht werden. Es geht um Faktoren, die beim Täter liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe zu belasten oder zu entlasten: die sogenannten Täterkomponenten (siehe dazu Mathys, a.a.O., N 311). In den vorstehenden Erwägungen wurde bei der Strafzumessung zum Hauptdelikt bereits eine Täterkomponente berücksichtigt (erneute Straffälligkeit trotz laufender Strafuntersuchung; oben E. V. 2.4.3.5). Diese eine Täterkomponente betraf einzig das Hauptdelikt, während die nachfolgend zu erörternden Täterkomponenten für das Haupt- und die Nebendelikte Gültigkeit haben.

2.7.1 Vorstrafe Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe vom 6. Mai 2015 auf, als er vom Untersuchungsamt Uznach wegen eines Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz zu einer auf zwei Jahre Bewährung ausgesetzten bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 200.- verurteilt wurde (act. 25). Weist ein Täter Vorstrafen auf, wird dies grundsätzlich strafehöhend gewichtet. Denn mit einer früheren Verurteilung wurde dem Beschuldigten die Verbindlichkeit der Rechtsnormen immerhin bereits einmal deutlich vor Augen geführt (siehe dazu Urteil BGer 6B_325/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2.3). Vorliegend kommt erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte die Pornografie-Delikte im Sommer 2015 beging, kaum dass die Probezeit bezüglich der Vorstrafe zu laufen begonnen hatte. Darin zeigt sich eine klar zu missbilligende Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der Rechtsordnung. Andererseits ist zu Gunsten des Beschuldigten zu werten, dass die Vorstrafe im Verhältnis zu den neuen Delikten wenigstens nicht einschlägig war. Insgesamt wirkt sich vorliegend die Vorstrafe auf das Mass der Straferhöhung geringfügig aus, d.h. konkret in der Grössenordnung von einem bis eineinhalb Monate Freiheitsstrafe.

2.7.2 Vorleben des Beschuldigten 2.7.2.1 Vom inzwischen 26-jährigen Beschuldigten ist in persönlicher Hinsicht bekannt, dass er die ersten Lebensjahre in prekären Verhältnissen aufwuchs (Mutter drogensüchtig; Vater gewalttätig). In der Folge kam er in eine kinderreiche Pflegefamilie nach [...], wo er seine Primarschulzeit verbrachte; die drei letzten Schuljahre besuchte er aufgrund seiner Lernschwierigkeiten eine Spezialschule in [...]. Danach fand er Aufnahme in einer Institution zur Berufsvorbereitung in [...]; dort lebte er drei Jahre in einer Wohngruppe und arbeitete intern im Logistikbereich. Von 2012 bis 2014 absolvierte er in einer Firma in [...] eine Anlehre (Berufsattest EBA) zum Logistiker. Gegen Ende dieser Ausbildung lernte er seine nachmalige Freundin kennen, die in Glarus Nord wohnte; daher zog er ebenfalls in den Kanton Glarus, wo er sich zunächst in Glarus Süd eine Wohnung nahm und ein Jahr später Untermieter in der Familienwohnung seiner Freundin wurde. Beruflich verdingte er sich mit gelegentlichen Teilzeitjobs und rutschte schliesslich in die Sozialhilfe ab. Im August 2017 – damals wenige Tage vor seiner Verhaftung – begann er in Glarus Nord eine Lehre als [...]. Als ein Jahr später das Lehrverhältnis aufgelöst wurde und davor auch schon seine Beziehung nach drei Jahren in die Brüche gegangen war, lebte er, abhängig von der Sozialhilfe, vorübergehend in einer Wohnung in Glarus Nord; seit 2019 wohnt er an wechselnden Orten im Raum [...]. Anlässlich der Berufungsverhandlung im Januar 2020 berichtete er, dass er bis dahin noch keine neue Arbeitsstelle gefunden habe und nach wie vor vom Sozialamt unterstützt werde. Zwar habe er in [...] eine Lehrstelle als [...] in Aussicht gehabt, doch habe es letzten Endes doch nicht geklappt. Seit kurzem habe er eine Freundin, mit der er in [...] zusammenlebe. Inzwischen treibe er regelmässig Sport, habe seinen Alkoholkonsum reduziert und versuche, "das Beste aus dem Tag zu machen"; zudem

sei er leidenschaftlicher Fan des [...] Eishockeyclubs. Als seine Bezugspersonen bezeichnete er seine jetzige Freundin, seine Pflegeeltern, die Mutter seiner früheren langjährigen Freundin sowie einen Kollegen aus gemeinsamer Schulzeit in [...] (siehe zum Ganzen act. 80 S. 4-10 und act. 71 S. 8 ff. sowie Ordner 3, Register 10, act. 10/5 S. 14-18; siehe ferner auch Ordner 2, Register 3, act. 3/2 S. 24 Ziff. 171).

2.7.2.2 Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Beschuldigte jedenfalls in den ersten Lebensjahren keine einfache Kindheit hatte. Eine fehlende stabile sozial-familiäre Verwurzelung kann (muss aber nicht) nach allgemeiner Lebenserfahrung dazu beitragen, dass später gebotene Grenzen überschritten werden. Dem ist allerdings sogleich beizufügen, dass damit das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der von ihm begangenen Taten keinesfalls bagatellisiert werden soll; die schwierige Kindheit des Beschuldigten erklärt aber immerhin bis zu einem gewissen Grad dessen offensichtlich eingeschränkte Empathie gegenüber Minderjährigen. Dieser Umstand ist in leichtem Masse strafmildernd zu würdigen, dies in der Gröszenordnung von hier höchstens drei Monaten Freiheitsstrafe.

2.7.3 Verletzung des Beschleunigungsgebotes Das vorliegende Strafverfahren hat insofern zu lange gedauert, als sich die Urteilsfällung am Obergericht über Gebühr verzögert hat, nachdem die Berufungsverhandlung bereits im Januar 2020 stattfand (siehe dazu auch Mathys, a.a.O., N 376). Damit ist das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 5 Abs. 1 StPO) verletzt. Dieser Umstand wirkt sich strafmildernd aus; der durch die zu lange Verfahrensdauer bedingten Belastung des Beschuldigten ist hier mit einer Strafreduktion von vier Monaten Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

2.8 Definitive Gesamtstrafe Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung (E. 2.1. – 2.7.) ist die Gesamtstrafe für die vom Beschuldigten begangenen Sexualdelikte schliesslich auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Diese Strafe ist höher als die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausgesprochene Freiheitsstrafe von 17 Monaten. Insofern ist daher die Berufung des Beschuldigten, worin dieser eine wesentlich tiefere Strafe beantragt hat, abzuweisen, während im Gegenzug die auf eine höhere Freiheitsstrafe ausgerichtete Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gutzuheissen ist.

VI. Verweigerung des bedingten und teilbedingten Strafvollzugs

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wird eine günstige Prognose vermutet und ist daher im Regelfall die Strafe aufzuschieben; diese gesetzliche Vermutung ist indes widerlegbar (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 5 f.). Vorliegend erkannte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf eine unbedingte Strafe, wogegen der Verteidiger des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung dafür plädierte, den Vollzug der Strafe auf Bewährung auszusetzen, seien nämlich zwischenzeitlich keine gravierenden Vorfälle mehr passiert (act. 80 S. 42).

2. Dem Beschuldigten kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (siehe dazu act. 45 S. 32 E. 10.) keine günstige Prognose gestellt werden. Vorab fällt negativ ins Gewicht, dass er während des vorliegenden Strafverfahrens wegen er hier eingeklagten Sexualdelikte im August 2018 abermals straffällig geworden ist (siehe act. 25 S. 3 ff.). Damit zeigt er sich als offensichtlich unbelehrbar, was die Einhaltung der Rechtsordnung anbelangt. Ganz abgesehen davon ist ein Aufschub der Strafe insbesondere auch deshalb undenkbar, weil beim Beschuldigten eine gutachterlich fundiert festgestellte "deutlich erhöhte" Wahrscheinlichkeit besteht, dass er erneut Sexualstraftaten an Minderjährigen begehen würde (siehe dazu Ordner 3, Register 10, act. 10/5 S. 46 ff. Ziff. 4.4 sowie S. 53 Ziff. 5.3). Ferner sind auch die Lebensumstände des Beschuldigten

alles andere als günstig. Seit längerem erwerbslos und kaum motiviert, eine Stelle zu finden, sowie ohne klare Tagesstruktur und effektiv tragfähige Bindungen (siehe dazu act. 80 S. 5 f.), ist der Beschuldigte höchst gefährdet für neuerliche Straftaten. 3. Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Bezogen auf die zuallererst zu prüfende Frage, ob ein teilweiser Strafaufschub denkbar ist, bildet das Verschulden kein relevantes Kriterium; erst wenn ein teilweiser Strafaufschub möglich erscheint, ist dem Verschulden bei der Bemessung des vollziehbaren Teils der Strafe Rechnung zu tragen (BGE 134 IV 1 E. 5.4.3 S. 13 sowie E. 5.6 S. 15). Indem vorliegend eine schuldangemessene Freiheitsstrafe von 24 Monaten auszufallen ist, liegt diese Strafe im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB. In diesem Bereich gilt Folgendes: Der vollständige Strafaufschub nach Art. 42 StGB ist die Regel, die grundsätzlich vorgeht. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Eine solche Ausnahme ist zu bejahen, wenn der Aufschiebung wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Damit verhält es sich ähnlich wie bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten im Fall eines Widerrufs einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ergeben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des vollständigen Strafaufschiebes (Art. 42 StGB) den teilbedingten Vollzug gewähren. Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschiebes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt (BGE 134 IV 1 E. 5.5.2 S. 14 f.). Vorliegend ist die Legalprognose beim Beschuldigten offensichtlich schlecht und eine Rückfallgefahr ganz erheblich (siehe vorstehende E. 2). Es ist daher selbst beim Vollzug nur eines Teils der Freiheitsstrafe (minimal wären dies vorliegend 6 Monate, maximal 12 Monate; siehe dazu Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB) nicht zu erwarten, dass dadurch der Beschuldigte zureichend beeindruckt würde, dass er sich in Zukunft wohlverhalte. 4. Demnach ist dem Beschuldigten der bedingte sowie auch der teilbedingte Strafvollzug zu verweigern. An die hier ausgesprochene Freiheitsstrafe von 24 Monaten sind in Anwendung von Art. 51 StGB insgesamt 38 Tage erstandene Untersuchungshaft anzurechnen. Entgegen der Vorinstanz (siehe act. 45 S. 32 E. 10. und S. 34 f. Dispositiv-Ziff. 3) sind es nicht 39 Tage, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung zu Recht geltend macht. Der Beschuldigte befand sich vom 16. August 2017 (18.05 Uhr) bis 22. September 2017 (13.45 Uhr) in Haft (Ordner 4 Register 12 act. 12/3 und act. 12/40; dies entspricht 38 Tagen, zählt man den ersten und letzten Tag voll mit (wobei streng genommen hier nicht beide Tage zu zählen wären, da der Beschuldigte am Tag der Verhaftung und an jenem der Entlassung zusammen weniger als 24 Stunden in Haft verbracht hat, sodass die anrechenbare Haftdauer sogar nur 37 Tage betrüge; siehe dazu OFK/StGB- Heimgartner, StGB 51 N 4). Im Unterschied zur Vorinstanz aber nicht anzurechnen ist der lediglich zweistündige Polizeigewahrsam vom 6. März 2016 (Ordner 4, Register 12, act. 12/2). VII. Kein Widerruf der bedingten Strafe vom 6. Mai 2015 1. Wie auch schon in den vorstehenden Erwägungen erwähnt, verurteilte das Untersuchungsamt Uznach mit Strafbefehl vom 6. Mai 2015 den Beschuldigten wegen eines Verstosses gegen das Sprengstoffgesetz zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von

10 Tagessätzen zu je CHF 20.- und legte die Probezeit auf zwei Jahre fest (act. 25). Die Staatsanwaltschaft beantragte im vorinstanzlichen Verfahren, es sei die betreffende Geldstrafe für vollziehbar zu erklären (act. 1 S. 7 Ziff. 7). In ihren Begehren zur Anschlussberufung erneuerte sie diesen Antrag (act. 80 S. 3 b), nachdem die Vorinstanz sich damit nicht befasst hatte. 2. 2.1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht den bedingt gewährten Strafvollzug (Art. 46 Abs. 1 StGB). Der Widerruf darf allerdings nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). 2.2 Vorliegend ist die zweijährige Probezeit gemäss Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach vom 6. Mai 2015 im Mai 2017 abgelaufen. Ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs wäre somit bis längstens Mai 2020 möglich gewesen. Er kann daher vom Obergericht zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr angeordnet werden; demzufolge ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen. Der Entscheid fiele im Übrigen nicht anders aus, selbst wenn die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 16. Januar 2019 (act. 45) – und damit noch innerhalb der Dreijahresfrist von Art. 46 Abs. 5 StGB – über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Widerruf des bedingt gewährten Strafvollzugs befunden hätte; denn massgebend für die Einhaltung der Frist ist so oder anders das Urteil der Berufungsinstanz (BGE 143 IV 441 E. 2.2 S. 443). Einer analogen Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB, wonach dann bereits ein erstinstanzlicher Entscheid den Fristenlauf gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB hemmen würde, hat das Bundesgericht eine Absage erteilt (Urteil BGer 6B_733/2019 vom 15. November 2019 E. 1.4).

VIII. Anordnung einer stationären Massnahme 1. Die Vorinstanz ordnete über den Beschuldigten eine stationäre therapeutische Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB an und schob gestützt auf Art. 57 Abs. 2 StGB den Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten dieser Massnahme auf (act. 45 S. 35 Dispositiv-Ziff. 4). Der Beschuldigte stellt in seiner Berufung das Begehren, es sei (wenn überhaupt) lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen und sei hierzu die Freiheitsstrafe aufzuschieben (act. 80 S. 3 a Ziff. 4). Die Staatsanwaltschaft ihrerseits fordert mit Anschlussberufung die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (act. 80 S. 3 b). 2. Ist wie im vorliegenden Fall die Frage zu beurteilen, ob eine therapeutische Massnahme angezeigt ist und gegebenenfalls welche, so hat das Gericht zwingend auf eine sachverständige Begutachtung abzustellen (Art. 56 Abs. 3 StGB; BGE 144 IV 176 E. 4.2.1 S. 179). Der Beschuldigte wurde im Herbst 2017 von Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH mit Spezialisierung in forensischer Psychiatrie, psychiatrisch und testpsychologisch untersucht; das in der Folge von Dr. med. G._____ erstellte Gutachten datiert vom 26. Oktober 2017 (Ordner 3, Register 10, act. 10/5; im Folgenden "Gutachten"). Im erstinstanzlichen Verfahren hat Dr. med. G._____ die von den Parteien zum Gutachten eingereichten Erläuterungsfragen (siehe dazu act. 13 und act. 14) mit Schreiben vom 16. November 2018 einlässlich beantwortet (act. 19) und in der Folge die Ergebnisse der Begutachtung anlässlich der Hauptverhandlung am 5. Dezember 2018 auch noch mündlich erörtert (act. 22 f.). Das Obergericht beauftragte im Berufungsverfahren Dr. med. G._____ mit einer ergänzenden Begutachtung des Beschuldigten (act. 64); am 16. Oktober 2019 erstattete Dr. med. G._____ dem Obergericht den Bericht über diese zusätzliche Exploration (act. 71; im Folgenden "Ergänzungsgutachten"). Aufgrund seiner beruflichen Qualifikation ist Dr. med. G._____ zweifelsfrei prädestiniert, sich als sachverständige Person (Art. 183 Abs. 1 StPO) zu den relevanten Entscheidungskriterien bei der Anordnung

einer therapeutischen Massnahme (Art. 56 Abs. 3 lit. a-c StGB) kompetent zu äussern. 3.

3.1 Dr. med. G. _____ diagnostizierte bei der Begutachtung des Beschuldigten, dieser habe im Zeitpunkt seiner Straftaten an einer sogenannten unreifen Persönlichkeitsstörung, ICD-10 F60.88, und einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung [ADHS], ICD-10 F90.0, gelitten, wobei die psychische Störung andauere (Gutachten S. 52 Ziff. 5.1.1 und S. 53 Ziff. 5.4.1). Im Ergänzungsgutachten hielt Dr. med. G. _____ fest, dass sich beim Beschuldigten seit der Erstbegutachtung zusätzlich eine ausgeprägte Alkoholproblematik eingestellt habe und diesbezüglich die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit, ICD-10 F 10.2, indiziert sei. Was die unreife Persönlichkeitsstörung anbelange, so liesse sich differentialdiagnostisch auch eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit unreifen und dissozialen Zügen, ICD-10 F61.0, in Erwägung ziehen, wobei jedoch eine solche Unterscheidung in Bezug auf die therapeutischen Konsequenzen zweitrangig sei (Ergänzungsgutachten S. 31 Ziff. 6.1.1 und 6.1.2).

3.2 3.2.1 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten kritisierte an der Berufungsverhandlung – wie schon vor Vorinstanz –, dass die von Dr. med. G. _____ vorgenommene Begutachtung sowohl in methodischer als auch inhaltlicher Hinsicht mangelhaft sei. Zum einen wären mehr Interviews mit dem Beschuldigten notwendig gewesen; auch habe der Gutachter keine Fremdb Berichte (Alltagsbeobachtungen) eingeholt, um die beim Beschuldigten im Vorderrund stehende ADHS-Problematik zureichend abzuklären. Zum anderen seien die Gutachterberichte in der Sache widersprüchlich und nicht nachvollziehbar (act. 80 S. 21 ff. und S. 35 a ff.).

3.2.2 Der Gutachter führte im Rahmen der ersten Begutachtung am 22. September 2017 ein dreistündiges Interview mit dem Beschuldigten durch (Gutachten, S. 3). Dass diese unmittelbare psychiatrische Exploration nicht ausreichend gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Der Gutachter hat in seiner Eingabe vom 16. November 2018 klargemacht, dass in der Psychiatrie keine verbindlichen Vorgaben zur konkreten Dauer einer Begutachtung bestünden (und solche sind auch dem Gericht keine bekannt). Das einzig entscheidende Kriterium für den Umfang einer Begutachtung liege darin, alle erforderlichen Informationen zu erlangen, welche für die Expertise notwendig seien (act. 19 S. 1 und S. 2 oben). Diesem Standpunkt ist aus Sicht des Gerichts nichts entgegenzuhalten. Verfügt ein Gutachter nach einem – wie hier – mehrstündigen Einzelgespräch über die erforderlichen Erkenntnisse, zumal ihm ebenso die umfangreichen Untersuchungsakten sowie testpsychologische Untersuchungsergebnisse vorlagen, so drängen sich keine wiederholten Besprechungen bzw. Befragungen auf. Anders verhielte es sich allenfalls, wenn sich aus dem Einzelgespräch offensichtlich Widersprüche zu den Akten ergäben; derlei ist hier aber nicht erkennbar und wurde von der Verteidigung auch nicht geltend gemacht. Hinzu kommt noch Folgendes: Vom Obergericht beauftragt mit der Erstattung eines Ergänzungsgutachtens führte Dr. med. G. _____ am 20. September 2019 abermals ein Explorationsgespräch mit dem Beschuldigten, diesmal von zweieinhalb Stunden Dauer (Ergänzungsgutachten, S. 2). Damit hat der Gutachter den Beschuldigten insgesamt zweimal in eingehenden Gesprächen exploriert. Indem sich bei der zweiten Begutachtung keine Widersprüchlichkeiten gegenüber der ersten Exploration ergeben haben, lässt sich daraus retrospektiv durchaus folgern, dass schon der bei der ersten psychiatrischen Abklärung getätigte Prüfaufwand zureichend war.

3.2.3 Die gutachterliche diagnostizierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.88) ist beim Beschuldigten gepaart mit einer ADHS-Problematik (ICD-10 F90.0) (siehe zuvor E. 3.1). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten machte bereits vor Vorinstanz und erneut vor Obergericht geltend, eine ADHS-Störung schliesse eine Persönlichkeitsstörung von vornherein aus und sei daher

Letztere fälschlicherweise diagnostiziert worden, womit das Gutachten inhaltlich einen qualifizierten Mangel aufweise (act. 80 S. 22 ff. sowie S. 35 a ff.; siehe auch act. 50 S. 3 ff.). All dem kann nicht gefolgt werden. Der Gutachter hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren sowie erneut im Berufungsverfahren schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass – erstens – die Eingangskriterien für die Diagnose "Persönlichkeitsstörung" erfüllt sind und dass – zweitens – die Persönlichkeitsstörung beim Beschuldigten, vereinfacht ausgedrückt, einem krankhaften und vorliegend deliktsrelevanten Grundzustand entspricht, während die ADHS-Störung diese Grundproblematik teilweise zwar überlappt, aber für die Deliktsbegehung nicht ursächlich war (act. 19 S. 6; act. 71 S. 20 ff. Ziff. 5.1). Die in diesem Zusammenhang aus Sicht des Gerichts zentralen und vom Gutachter anhand der gesamten Aktenlage plausibel und widerspruchsfrei erörterten Erkenntnisse sind die folgenden (Interpunktion teilweise modifiziert): 1.) "[Es] zeigt sich in der Biografie des Exploranden, dass er in der Wahrnehmung und Interpretation von Dingen, Menschen und Ereignissen und auch in Einstellungen und Vorstellungen von sich selbst und anderen deutliche Auffälligkeiten zeigt. Es zeigt sich auch, dass er immer wieder Probleme mit der Impulskontrolle und der Bedürfnisbefriedigung hatte und es so immer wieder zu zwischenmenschlichen Problemen gekommen ist. Dies zeigte sich auch in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Delikte. Er kann – wie im Vorgutachten ausgeführt – eigene Gefühle nur vermindert wahrnehmen; diesbezüglich wurde der Begriff der Alexithymie [Gefühlsblindheit, Gefühlskälte; Anm. des Gerichts] erwähnt, das heisst, der Explorand hat Mühe, die Empfindungen, die er bei seinem Gegenüber auslöst oder die Gefühle seines Gegenübers "zu lesen". Das Verhalten ist andauernd und gleichförmig und nicht auf Episoden einer psychischen Krankheit, wie zum Beispiel einer ADHS, begrenzt. Dies wäre sonst in Phasen, in denen er mediziert und damit kompensiert war, anders gewesen. [...]. Das hier Beschriebene ist aus gutachterlicher Sicht zu unterscheiden von Symptomen, die durch ein ADHS erklärt werden können. Dabei zeigt sich, dass sein zwischenmenschliches Verhalten eben auch in Phasen, in denen er Medikamente genommen hat, auffällig war. [...] Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein ADHS mit einer Minderung der Impulskontrolle und Unaufmerksamkeit einhergeht, so mag das zwar die Hemmschwelle für bestimmte Handlungen senken, gleichzeitig erklärt das aber nicht zum Beispiel seine Handlungen gegenüber B.I. [siehe zu dieser Begebenheit act. 25 S. 3 ff.; Anm. des Gerichts] oder aber auch in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe. Zusammengefasst sind somit – wie bereits im Vorgutachten festgehalten – die Eingangsvoraussetzungen für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung zweifelsohne gegeben" (zum Ganzen: Ergänzungsgutachten, S. 21). 2.) "Darüber hinaus leidet der Explorand unter einem ADHS, ICD-10 F90.0. Im Vorgutachten wurde festgehalten, dass dieses ADHS zwar noch feststellbar sei, es hat sich aber weder in der klinischen Beobachtung noch in der testpsychologischen Untersuchung als ausgeprägt gezeigt. [...] Insoweit wurde auch die Diagnose des ADHS im Vorgutachten nicht verworfen oder ausgeschlossen. Diese Diagnose liegt zweifelsohne seit Kindheit vor, dazu benötigt es auch keine weitere Fremdanamnese. Die Frage stellt sich nach dem Ausmass der Diagnose in Bezug auf die dem Exploranden vorgeworfenen Taten. Hier mag es zu einer Vermischung der ADHS-Problematik, welche nur noch ein vergleichsweise geringes Ausmass annimmt, und der Persönlichkeitsstörung kommen. Das heisst, der Explorand hat eine verminderte Impulskontrolle und Frustrationstoleranz aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung und diese wird dann – je nach Situation – noch durch die ADHS-Symptomatik verstärkt. Auch wenn die wiederholten Angaben des Exploranden von einem "anderen A. _____" selten

vorgekommen sind, so zeigt das doch das Gefühl von Ich-Fremdheit, was die Persönlichkeitskomponente beinhaltet und nicht das ADHS. Aufgrund des ADHS kann der Explorand schlechter mit Langeweile umgehen, was ihn dann teilweise frustriert. Dass er aber zum Beispiel angab, Gleichaltrige eher nicht anzuschreiben, weil er glaube, dass diese ihn zurückweisen würden, spiegelt seine unreife Persönlichkeit wider und nicht seine ADHS-Problematik. Betrachtet man die verschiedenen Tatvorwürfe, so wäre zum Beispiel der Vorwurf der Tötlichkeit anlässlich eines Eishockey-Spiels eventuell der ADHS-Symptomatik zuzuschreiben. Die sexuell motivierten Taten jedoch seinen fehlenden Problemlösungsstrategien und dem fehlenden Umgang mit Frustrationserlebnissen, was persönlichkeitsbedingt ist. Zusammenfassend ist somit die ADHS-Symptomatik zwar nicht völlig unbedeutend in Bezug auf die dem Exploranden vorgeworfenen Taten (und die Behandlung), sie ist aber sicherlich zweitrangig im Vergleich zu den ausgeprägten Persönlichkeitsauffälligkeiten" (zum Ganzen: Ergänzungsgutachten, S. 23 f.). Steht somit gemäss der vom Gutachter schlüssig erörterten Diagnose fest, dass die ADHS-Symptomatik von lediglich nachrangiger Bedeutung ist, so bestand für den Gutachter in methodischer Hinsicht – entgegen der Auffassung des Verteidigers (siehe dazu act. 50 S. 5, act. 80 S. 23) – auch keine Veranlassung, diesbezüglich noch weitergehende Abklärungen zu treffen. Dies, weil zur Beantwortung der massnahmenrechtlich relevanten Fragestellungen die Hauptdiagnose "unreife Persönlichkeitsstörung, ICD-10 F60.88" bzw. "kombinierte Persönlichkeitsstörung mit unreifen und dissozialen Zügen, ICD-10 F61.0" ausschlaggebend ist. 3.3 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die von Dr. med. G._____ durchgeführte (zweimalige) Begutachtung des Beschuldigten weder in methodischer noch in qualitativer Hinsicht zu beanstanden ist. Für die von der Verteidigung beantragte Einholung eines weiteren Gutachtens bzw. eines Obergutachtens (act. 50 sowie act. 80 S. 21 ff. und S. 35 a) besteht daher keine Notwendigkeit. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann sodann ergänzend auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werde, worin bereits die Vorinstanz mit einlässlicher und zutreffender Begründung die von Dr. med. G._____ durchgeführte Exploration des Beschuldigten als fachlich-korrekt und die schriftliche Expertise als inhaltlich schlüssig beurteilt hat (act. 45 S. 29 ff. E. 9.5. und E. 9.6.). 4. 4.1 Ist ein Täter psychisch schwer gestört, so ordnet das Gericht gestützt auf Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung an, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht (lit. a) und zugleich zu erwarten ist, durch die stationäre Therapie lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Sind diese Eingangsvoraussetzungen für eine stationäre Behandlung erfüllt, so ist eine solche vorzusehen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen und zudem ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Art. 56 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB). Die Anordnung der Massnahme darf allerdings nur erfolgen, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB); überdies hat grundsätzlich eine geeignete Einrichtung für den Vollzug der Massnahme zur Verfügung zu stehen (Art. 56 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 StGB). Das Gericht hat sich bei seinem Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf ein forensisch-psychiatrisches Gutachten abzustützen (Art. 56 Abs. 3 StGB). War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in der Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das

Gericht unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in Art. 59 Abs. 1 StGB festgehalten sind, in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen (Art. 61 Abs. 1 StGB). Mit einer Massnahme im Sinne von Art. 61 Abs. 1 StGB soll eine erheblich gestörte oder gefährdete Entwicklung mit erzieherischen Mitteln behoben werden. Diese Massnahmen sollen bei jungen Erwachsenen Anwendung finden, deren Entwicklung sich noch wesentlich beeinflussen lässt und die einer derartigen Erziehung zugänglich erscheinen. Sie sind mit ihren aus dem Jugendstrafrecht hereinwirkenden Gesichtspunkten auf Personen zugeschnitten, die sich nach Persönlichkeitsstruktur und Begehungsweise noch in den weiteren Umkreis der Adoleszenzkriminalität einordnen lassen (Jann Schaub , Art. 61 N 1, in Damian Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 1. Aufl., Bern 2020). Der mit einer Massnahme für junge Erwachsene verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre, wobei die Massnahme spätestens dann aufzuheben ist, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat (Art. 61 Abs. 4 StGB). Die Vorinstanz ordnete im angefochtenen Entscheid über den Beschuldigten eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB an. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung, es sei eine stationäre Massnahme nach Massgabe von Art. 59 StGB vorzusehen, derweil die Verteidigung (wenn überhaupt) für eine lediglich ambulante Therapie im Sinne von Art. 63 StGB unter Aufschub der Strafe plädiert (siehe dazu bereits oben E. VIII. 1.).

4.2 Die beim Beschuldigten gutachterlich fundiert und schlüssig erkannte "unreife Persönlichkeitsstörung, ICD-10 F60.88" bzw. "kombinierte Persönlichkeitsstörung mit unreifen und dissozialen Zügen, ICD-10 F61.0" (Gutachten, S. 41 ff. Ziff. 4.1 und S. 52 Ziff. 5.1.1 sowie Ergänzungsgutachten, S. 20 ff. Ziff. 5.1 und S. 31 Ziff. 6.1.2) stellt eine psychische Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB dar (AK StGB- Schaub , Art. 59 N 5). Sodann ist der Zusammenhang zwischen der psychischen Störung und den vom Beschuldigten begangenen schwerwiegenden Sexualtaten evident (Gutachten, S. 53 Ziff. 5.4.1; siehe zudem act. 19 S. 2 unten und S. 3); die psychische Störung ist daher in rechtlicher Hinsicht als schwer einzustufen (AK StGB- Schaub , Art. 59 N 6).

4.3 Der Gutachter bejaht ferner mit ausführlicher und stichhaltiger Begründung eine vom Beschuldigten ausgehende Gefahr neuerlicher Sexualstraftaten, sollte er nicht einer stationären therapeutischen Massnahme zugeführt werden; hierauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Gutachten, S. 46 ff. Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5 sowie S. 53 f. Ziff. 5.4.2, Ziff. 5.4.4 und Ziff. 5.4.5; Ergänzungsgutachten, S. 25 ff. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 sowie S. 31 Ziff. 6.1.3). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (act. 80 S. 30 f.) weist der Umstand, dass der Beschuldigte seit dem Vorfall vom August 2017 in Bezug auf Sexualstraftaten nicht mehr auffällig geworden ist, keineswegs auf eine geringer gewordene Rückfallgefahr hin. Wie der Gutachter überzeugend darlegt, bestehen die (unbehandelten) Risikofaktoren in der Persönlichkeit des Beschuldigten nach wie vor; das Thema Sexualität ist beim Beschuldigten immer noch sehr konflikthaft besetzt und sind Neigungen zu Frauen in der Nähe des Schutzalters weiterhin erkennbar. Hinzu kommt die in der Persönlichkeit des Beschuldigten angelegte Dissozialität, welche sich zwischenzeitlich in einem Vermögensdelikt (siehe act. 25 S. 3 ff.) erneut offenbart hat. Dass es nicht ebenso im Sexualbereich zu einem Rückfall kam, ist denn auch in erster Linie dem Druck des vorliegenden Strafverfahrens geschuldet und nicht auf eine nachhaltige verinnerlichte Verhaltensänderung zurückzuführen (Ergänzungsgutachten, S. 29 und S. 32 Ziff. 6.3). Eine lediglich ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB unter Aufschub der Strafe, wie von der Verteidigung beantragt, wird vom Gutachter zu Recht verworfen (Gutachten, S. 54 Ziff. 5.4.4; Ergänzungsgutachten, S. 30). Der Beschuldigte befand sich von 2002 bis 2011 bei Dr. med.

H._____, Facharzt FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, in jugendpsychiatrischer Behandlung seiner ADHS-Symptomatik. Als der Beschuldigte im August/September 2017 in Untersuchungshaft war, führte Dr. med. H._____, mit ihm im Gefängnis zwei Therapiesitzungen durch (siehe dazu Ordner 4, Register 12, act. 12/34). Nach der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft war es dann allerdings Dr. med. H._____, nicht möglich, die psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung des Beschuldigten ambulant weiterzuführen. Obwohl Dr. med. H._____, dem Beschuldigten flexibel Termine anbot, blieb dieser unentschuldig fern oder liess die Termine kurzfristig ausfallen (siehe dazu Ergänzungsgutachten [act. 71], dort im Anhang das Schreiben von Dr. med. H._____, vom 29. September 2019). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte diese Angabe; es treffe zu, dass er Probleme mit der Einhaltung von Terminen habe. Sodann erklärte er, dass er nach seinem Wegzug aus dem Glarnerland am (damals) neuen Wohnort in [...] zwar einmal bei einem Psychiater einen Termin abgemacht habe, dann aber nicht hingegangen sei; nach wie vor sei er in keiner Behandlung (act. 80 S. 10 f.). Der erwerbslose Beschuldigte lebt seit längerem ohne jegliche Struktur einfach so in den Tag hinein und es ist auch perspektivisch keine Veränderung abzusehen (act. 80 S. 5 f.). In einer solchermassen desolaten Situation vermöchte eine nur ambulante psychiatrische Behandlung des Beschuldigten – soweit er denn entsprechende Termine überhaupt wahrnehme – keine nachhaltige positive Persönlichkeitsentwicklung zu bewirken. Kommt hinzu, dass bei einer ambulanten Therapie in Freiheit keine zureichenden Kontrollmöglichkeiten bestehen, und daher eingedenk der gänzlich fehlenden Lebens- und Tagesstruktur eine erhebliche Gefahr für neuerliche Sexualstraftaten bestünde (siehe dazu auch Gutachten, S. 54 Ziff. 5.4.4; siehe auch Ergänzungsgutachten, S. 28 unten und S. 29 oben). Ebenfalls nicht in Frage kommt eine ambulante Massnahme begleitend zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte bedarf einer engmaschigen Therapie, und zwar sowohl in Einzel- wie auch in Gruppensettings (Gutachten, S. 50 unten und S. 51 oben). Eine solche tiefgreifende Therapie ist im Zuge des ordentlichen Strafvollzugs nicht möglich. 4.4 Mit einer stationären therapeutischen Massnahme lässt sich, wie im Gutachten überzeugend dargelegt, die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Sexualstraftaten mit grosser Wahrscheinlichkeit minimieren; zur Durchführung der entsprechenden Massnahme stehen auch geeignete Institutionen zur Verfügung (Gutachten, S. 50 f. Ziff. 4.5 und S. 54 Ziff. 5.4.5; Ergänzungsgutachten, S. 28 ff. Ziff. 5.3 und S. 33 Ziff. 6.5). An der Berufungsverhandlung von der Obergerichtspräsidentin auf eine denkbare stationäre Behandlung angesprochen, meinte der Beschuldigte, das sei "natürlich nicht sein Wunsch"; er könnte nicht damit umgehen, irgendwo zu sein, ohne dabei zu wissen für wie lange Zeit; unter solchen Umständen könnte er sich denn auch nicht auf eine Behandlung einlassen (act. 80 S. 12). Auf die beim Beschuldigten (noch) fehlende Therapiebereitschaft ist auch im Gutachten hingewiesen. Dies sei aber – so ist im Gutachten weiter zu lesen – keineswegs aussergewöhnlich; bei vielen stationären Massnahmen müsse erst einmal die nötige Motivation aufgebaut werden, weshalb eine entsprechende Massnahme auch gegen anfänglichen Widerstand durchaus erfolgversprechend durchgeführt werden könne (Gutachten, S. 55 Ziff. 5.4.9). Für das Gericht ist offensichtlich, dass der Beschuldigte sich bis jetzt schlicht noch nie ernsthaft mit der Option einer stationären therapeutischen Behandlung auseinandergesetzt hat, wozu aus seiner Sicht wohl auch keine Veranlassung bestand, nachdem sein Verteidiger während des ganzen Verfahrens mit Nachdruck die Notwendigkeit einer solchen Behandlung in Abrede gestellt hat. Der Beschuldigte wandelt nun schon seit mehreren Jahren sozusagen gleichgültig durchs Leben; mal meldet er sich

beim RAV, mal beim Sozialamt, treibt ein wenig Sport, begibt sich hin und wieder mit dem Velo in die Natur und besucht Eishockeyspiele (act. 80 S. 6 f.). Das erklärt letztlich auch seinen "Widerstand" gegen eine von ihm bis dahin nur als reine Hypothese gesehene stationäre Therapie; er möchte einfach nicht aus seinem lieb gewonnenen Alltagstrott herausgerissen werden. Das Gericht ist daher überzeugt, dass er sich in die Massnahme durchaus schicken wird, wenn ihm deren Unausweichlichkeit nun bewusst wird. 4.5 Würde vorliegend alleine nur die Strafe vollzogen und erfolgte keine stationäre therapeutische Behandlung, so ist aufgrund der diesfalls unbehandelt fort dauernden schweren Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten nicht zu erwarten, dass er in Zukunft keine Sexualstraftaten mehr begehen würde. Mit Blick auf die Gefahr weiterer solcher Straftaten ist eine stationäre therapeutische Massnahme ohne weiteres verhältnismässig und liegt deren Anordnung nachgerade im öffentlichen Interesse. 5. Aus alledem folgt, dass vorliegend eine stationäre therapeutische Behandlung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen ist. In diesem Punkt ist daher die gegen jegliche Anordnung einer Massnahme gerichtete Berufung des Beschuldigten abzuweisen, während die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, worin genau eine solche Massnahme beantragt, gutzuheissen ist. Der Gutachter sprach sich bereits in seinem ersten Gutachten primär für eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB aus; eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 Abs. 1 StGB hat er lediglich alternativ diskutiert, und zwar insofern, als der Beschuldigte in einer entsprechenden Institution noch zusätzlich eine Lehre absolvieren könnte (Gutachten, S. 54 Ziff. 5.4.4 und S. 55 Ziff. 5.4.9). Im Ergänzungsgutachten wird eine Massnahme für junge Erwachsene aufgrund des Alters des Beschuldigten (inzwischen bereits im 27. Altersjahr) explizit nicht mehr empfohlen (act. 71 S. 30). Dies aus Sicht des Gerichts vollkommen zu Recht. Bei einer Massnahme nach Art. 61 StGB soll eine erheblich gestörte oder gefährliche Entwicklung mit erzieherischen Mitteln behoben werden; diese Massnahme soll bei jungen Erwachsenen Anwendung finden, deren Entwicklung sich noch wesentlich beeinflussen lässt und die einer derartigen Erziehung zugänglich erscheinen (siehe dazu bereits oben E. VIII. 4.1). Vorliegend ist indes aufgrund der Begutachtung offenkundig, dass die beim Beschuldigten festgestellte Persönlichkeitsstörung mittlerweile chronifiziert ist und somit einer in erster Linie erzieherischen Therapie nicht mehr zugänglich. Der Vollzug der vorstehend ausgefallten Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist zugunsten der stationären therapeutischen Massnahme aufzuschieben (Art. 57 Abs. 2 StGB). IX. Fazit und Kostenregelung 1. Als Ergebnis des vorliegenden Verfahrens ist festzuhalten, dass die Berufung des Beschuldigten in allen Punkten abzuweisen ist. Demgegenüber ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in den zentralen Anträgen gutzuheissen (höhere Freiheitsstrafe und stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB); einzig in zwei marginalen Nebenpunkten (Höhe der Übertretungsbusse; kein Widerruf der Vorstrafe) hat die Anschlussberufung keinen Erfolg. 2. 2.1 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die betreffende Gebühr ist beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten im Umfang von CHF 2'800.- aufzuerlegen; der Restbetrag von CHF 200.- ist auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2.2 Rechtsanwalt B. _____ ist als amtlicher Verteidiger für seine Bemühungen im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse mit CHF 8'069.35 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (act. 82). Der Beschuldigte hat der Gerichtskasse diese Auslagen zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO und Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Grundsätzlich liesse sich zwar erwägen, dem Beschuldigten nicht die gesamten Kosten seines Verteidigers für das Berufungsverfahren zu überbinden, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung nicht in allen Punkten Recht bekommen hat. Allerdings hat der Verteidiger selber in seinem Plädoyer vor Obergericht zur Frage der hier unverändert belassenen Höhe der Busse sowie zur Frage des Widerrufs der Vorstrafe keine substantiellen Ausführungen gemacht und ist ihm diesbezüglich denn auch kein Vorbereitungsaufwand erwachsen, welcher sich in seiner Honorarnote niedergeschlagen hätte. 2.3 Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt (Art. 408 StPO), ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an der vorinstanzlichen Kostenregelung nahelegen würde, zumal auch der Rechtsvertreter des Beschuldigten hiergegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht hat. Die entsprechende Kostenregelung (act. 45 S. 35 f. Dispositiv-Ziff. 9-11) ist daher zu bestätigen. _____ Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB; der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie mit einer Busse von CHF 300.■. Die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungshaft von 38 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. Die Busse ist zu bezahlen; bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 4. Über den Beschuldigten wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Ziff. 3 hiervor) wird zugunsten dieser Massnahme aufgeschoben. 5. Der bedingte Strafvollzug hinsichtlich der vom Untersuchungsamt Uznach mit Strafbefehl vom 6. Mai 2015 ausgesprochenen Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 20.- wird nicht widerrufen. 6. Die beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet, konkret: - Mobiltelefon HUAWEI (IMEI: [...]) (Ordner 3, Register 11, act. 11/24); - Mobiltelefon Samsung, Galaxy S5, schwarz, inkl. Ladekabel (Ordner 3, Register 11, act. 11/25). 7. Die Kantonspolizei Glarus wird ersucht, über die Beschlagnahme und allfällige Einziehung der Langwaffe, Special Purpose Rifle, Cal. 6 mm x 45, Seriennummer 13F32692 (Ordner 3, Register 11, act. 11/26) oder deren Rückgabe an den Beschuldigten zu entscheiden. 8. Es wird davon Vormerk genommen, dass keine konkreten Zivilforderungen geltend gemacht wurden. 9. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2018.0056 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 8'000.- festgesetzt. Die weiteren Verfahrenskosten betragen: [...] 10. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 9 hiervor werden abzüglich eines Gebührenanteils von CHF 200.- vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vom Beschuldigten erst bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten werden spätestens im Januar 2025 überprüft. 11. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt B. _____, wird aus der Gerichtskasse für seine Bemühungen im vorinstanzlichen Verfahren SG.2018.00056 mit CHF 8'715.75 (inkl. MwSt. und Auslagen) sowie im Berufungsverfahren mit CHF 8'069.35 (inkl. MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass dem amtlichen Verteidiger die Entschädigung für seine Bemühungen bis 21. Dezember 2017 (Untersuchungsverfahren) bereits ausbezahlt worden ist. 12.

Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.